



**Berufsrecht: 75 Jahre
Bayerische Rechtsanwaltsordnung
Ein Streiflicht von Dr. Wieland Horn**



Editorial · Seite 4 | Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | MAV-Themenstammtische · Seite 6 | Die Kanzlei als Ausbilder · Seite 8 | Aktuelles · Seite 9 | 75 Jahre Berufsrecht · Seite 12 | Gebührenrecht - PKH-Vergleich · Seite 14 | Verleihung Max-Friedlaender-Preis · Seite 20 | Stellenangebote und mehr · Seite 31 | MAV-Seminare: Programm I/2022 · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



**75 Jahre Bayerische
Rechtsanwaltsordnung
Ein Streiflicht von Dr. Horn**

www.muenchener-anwaltverein.de



Vorbereitungskurse ReFa-Prüfung 2022/II → Seite 8

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV Themenstammtische	6
Der MAV-Themenstammtisch Steuerrecht startet im Februar mit dem ersten Treffen.	
FORUM Junge Anwaltschaft München	7
Die Kanzlei als Ausbilder	8
Termine für die Vertiefungskurse von MAV und RAK zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2022/II der RA-Fachangestellten.	
MAV-Service	9

Aktuelles

BRAK Satzungsversammlung	9
Mitgliedschaft	10
Höherer Mindestunterhalt für minderjährige Kinder	10
Digitale Anwaltschaft/beA	10
A1 Bescheinigung digital und aktive Nutzungspflicht seit 1.1.2022	



MAV-Seminare: Programm I/2022 → Heftmitte

Verleihung Max-Friedlaender-Preis → Seite 20

Nachrichten, Beiträge

Berufsrecht von Dr. Wieland Horn	12
Ein Streiflicht: 75 Jahre Bayerische Rechtsanwaltsordnung	
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	14
Interessante Entscheidungen	16
Termine der MAV/BAV Tagungen 2022	17
Interessantes: Max-Friedlaender-Preis	20
Der BAV verlieh im November 2021 den Max-Friedlaender-Preis 2020 an Frau Professorin Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Angelika Nußberger für ihren herausragenden Einsatz für den Rechtsstaat.	
Aus dem Ministerium der Justiz	22
Nützliches und Hilfreiches	22
Neues vom DAV	24
Impressum	25

Buchbesprechungen

Christoph Hamm (Hrsg.): Beck'sches Rechtsanwaltshandbuch	26
J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Buch 2	27
Uwe Wesel, Wozu Latein, wenn man gesund ist?	27
Verschieben Sie am nächsten Wochenende das, was sie am späten Nachmittag vorhaben, auf einen anderen Tag, stellen Sie neben Ihren Sessel ein paar Snacks und was zu trinken (denn zum Abendessen werden sie nicht mehr kommen), und fangen sie an zu lesen: Uwe Wesel (88) hat seine Memoiren geschrieben.	

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	29
MAV-Führungen: Jacob Vrel und die holländische Malerei in der Alten Pinakothek und Gruppendynamik – Kollektive der Moderne in der Städtischen Galerie im Lenbachhaus.	

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv –
Fortbildung bis Juli 2022** → Heftmitte

Neu: Fortbildung Berufsrecht nach § 43 f BRAO

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
---------------------------------------	-----------

2022 Januar/Februar

ZPunO [ZivilprozessunOrdnung]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Welt ist in den letzten zwei Jahren nicht stehen geblieben. Lange vor der Pandemie gab es eine Diskussion über den Zugang zum Recht und insbesondere über Reformen der ZPO. Hier hat sich während der Pandemie etwas getan, auch wenn man weniger miteinander als übereinander spricht.

Im Blickpunkt während der letzten zwanzig Jahre standen sehr oft die sinkenden Fallzahlen in der Zivilgerichtsbarkeit. Wie kann man den Zugang zum Recht verbessern? Wie können Richterschaft und Anwaltschaft sich die Arbeit erleichtern, etwa durch den Einsatz künstlicher Intelligenz?

Die BGH-Präsidentin und die OLG-Präsidenten setzten auf Ihrer Jahrestagung 2019 eine Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ unter Vorsitz des Präsidenten des OLG Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, ein. Schon ein Jahr später, am 21. Juli 2020 veröffentlichte die Arbeitsgruppe ein Thesenpapier. Das abschließende Diskussionspapier wurde dann am 7. Januar 2021 veröffentlicht (Material hierzu <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg/aktuelles.php> – lesen Sie nach, es lohnt sich). Auf den Zivilrichtertag am 2. Februar 2021 in Nürnberg folgte dann eine Online-Konferenz zur „Modernisierung des Zivilprozesses“ am 26. Februar 2021, ausgerichtet von der Humboldt-Universität in Berlin. Dort wurden die Vorschläge von den unterschiedlichsten Interessengruppen, darunter auch dem DAV bewertet (dessen Bewertung: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/modernisierung-des-zivilprozesses-kommt-der-grosse-aufschlag>).

Den geschlossenen Kreis von Expertenrunden verließ erstmals in Bayern am 25. Oktober 2021 eine Veranstaltung des Bayerischen Richtervereins und des Nürnberg-Fürther Anwaltvereins, die den Umständen entsprechend von beiden Berufsgruppen gut besucht war. Ich durfte an dieser Veranstaltung teilnehmen und konnte durch die Beiträge erleben, wie weit die Realität an der Basis von den Vorstellungen der Experten oder einzelner Arbeitsgruppen entfernt ist. Das wäre nichts Neues und nicht besonders beunruhigend, wenn das BMJ nicht bereits im letzten Jahr damit begonnen hätte, einzelne Punkte aus dem Diskussionspapier umzusetzen. So schnell kann – wenn man will – ein Diskussionspapier zur „Bestellliste“ werden. Denn man ist sich auch im BMJ gewiss: Oben sticht unten. Oder anders: Wenn die Besoldungsgruppen R5 bis R9 für einen Plan sind, spielen Bedenken aus der Praxis der Besoldungsgruppen R1 bis R3 keine Rolle mehr. Und die Anwaltschaft? – Wird erst gar nicht gefragt oder einbezogen.

Dabei wäre der Austausch innerhalb der Richterschaft, aber auch zwischen Justizverwaltung und Richterschaft und insgesamt mit der Anwaltschaft dringender nötig denn je: Wie umgehen mit der man-



gelnden Betriebssicherheit des beA, wie die Herausforderungen der Massenverfahren rund um den Abgaskandal meistern. Hier haben Anwaltschaft und Richterschaft erheblichen Redebedarf und zwar zu ganz praktischen Fragen: Papierflut,

massenhafte Redundanz versus Substantiierungsgebot, § 139 ZPO, Videoverhandlungen, Einsatz von Unterbevollmächtigten bei deutschlandweiten Verfahren... Das Problem der Massenverfahren ist lange vor den Abgasfällen bekannt gewesen. Es kann jederzeit zu neuen Verfahrensfluten kommen, dann vielleicht mit weniger attraktiven Streitwerten – legal tech macht's möglich.

Das lesenswerte Buch von Martin Weimann, Kollektiver Rechtsschutz: Ein Memorandum der Praxis, 2018, hat vor drei Jahren aufgezeigt, in welchen Bereichen Massenverfahren auftreten können und welche Ideen es gibt, um sie verfahrenstechnisch zu organisieren. Die vorhandenen Lösungen, wie etwa die Musterfeststellungsklage, haben jedenfalls nicht die gewünschten Effekte gebracht.

Und die Hoffnung der Justizverwaltungen, dass KI-gestützte legal tech Anwendungen sehr bald die Lösung aller Probleme sein könnten, ist zwischenzeitlich purer Frustration gewichen. Die Geschwindigkeit technischer Entwicklung folgt eben nicht ambitionierten Wunschvorstellungen. Und selbst wenn es so wäre, dann kann Technik nicht den Willen zu menschlich und fachlich angemessener Problemlösung ersetzen. Verständnis und die Fähigkeit zu bewerten und diese Bewertung transparent zu machen, sind augenscheinlich bei technischen Lösungen nicht vorgesehen. Wozu das in der Bevölkerung führen kann, können uns Sozialpsychologen anhand von Beispielen sehr eindrücklich vor Augen führen. Vielleicht reicht aktuell ein Blick auf die Straßen.

Und auch in der Justiz kommt es immer wieder zu Verzweiflungstaten, wie dem Versuch die Regulierungspraxis der Rechtsschutzversicherer in den Abgasfällen zu beeinflussen. Man kann es ja mal probieren... Dabei ist Justiz für die Bürger*innen immer noch der Ausdruck für Rechtsstaatlichkeit. Das sollte nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Der MAV, aber auch Bayerischer Anwaltverband und DAV suchen unverdrossen das Gespräch mit der Justiz – für die Anwaltschaft und damit für alle Beteiligten. Kommunikation schafft Vertrauen. Denn am Ende sitzen Bürger*innen, Justiz und Anwaltschaft im gleichen Boot, kämpfen sie für die gleichen Ziele, auch wenn das von unterschiedlichen Positionen aus geschieht.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Aller Anfang ist ...?

Auf diese Frage passt mal wieder die klassische Juristenantwort: kommt darauf an! Mal wohnt dem Anfang ein Zauber inne und alles ist leicht, mal sucht man mühsam nach dem Beginn des roten Fadens oder verstolpert den Start. Beides sagt – leider bzw. im anderen Fall glücklicherweise – über die Qualität und den Erfolg des später Vollendeten noch nichts aus. Es tut ganz gut, wenn man sich dies gerade in den ersten Wochen des Jahres ins Gedächtnis ruft, wenn die ersten **Frustrationen, Stolpersteine** für und **Rückfälle** bei guten Vorsätzen aufgetaucht sind. Abgerechnet wird am Schluss und bis dahin muss man weiter und es so gut machen, wie es im jeweiligen Moment eben geht und **das Ziel nicht aus den Augen verlieren**.

Den Anfang des Jahres hat mir auf jeden Fall der in der Post hängen gebliebene Teil der **Weihnachts- und Neujahrspost** erleichtert, **gute Wünsche, geistreiche und freundliche Worte tun gut und motivieren** (von dieser Stelle noch ein herzlicher Dank an alle Schreiber und Schreiberinnen für die besonders reiche Ernte diesmal). Ich bedaure, dass der Neujahrsempfang nach 20 erfolgreichen Jahren schon wieder der Pandemie wegen ausfallen muss, freue mich aber, dass ich mit diesem Gefühl nicht allein bin (und ganz pragmatisch bin ich in diesem Jahr sogar dankbar darüber, dass ich selbst dadurch ein bisschen mehr dringend benötigte Zeit hatte (**Kunst ist schön, macht aber viel Arbeit**, so lakonisch wie richtig Karl Valentin, in meinem eigenen Büro war der Teufel los und wurde auch noch nicht wirklich eingefangen).

Der Auftakt des Jahres war auch in der Vergangenheit nicht immer heiter und unbeschwert: Ich denke öfter an die Ereignisse zu Beginn des Jahres 2012 zurück, wurde daran aktuell auch durch eine Gedenkanzeige und Tageszeitungen erinnert: zu Beginn des Jahres 2012 wurde Staatsanwalt **Dr. Tilman Caspar Turck** am 11. Januar im Amtsgericht Dachau nach einer Verhandlung erschossen. Die Reaktion in der Justiz (damit meine ich hier ausdrücklich auch die Anwaltschaft) lässt sich nur mit Entsetzen und Trauer beschreiben, dem Gefühl von Lähmung und einer großen schwarzen Wolke. Gut ist mir noch der Trauergottesdienst in der Neuhauserstraße in Erinnerung, die Würde der trauernden Hinterbliebenen. Gemeinsam mit ihnen erwiesen Freunde und Kollegen, aber darüber hinaus praktisch die ganze Justiz dem Ermordeten ihren Respekt und trauerten über den Verlust eines Mannes, der persönlich und beruflich noch so viel erleben und erreichen hätte können, er war noch nicht einmal 32 Jahre alt.

Wir haben damals darüber nachgedacht, ob wir den etwa zehn Tage später stattfindenden Neujahrsempfang lieber absagen sollten, haben uns dann für die Durchführung entschlossen und das war gut so, aber die Beklommenheit vor Beginn der Begrüßungsrede und die spezielle Atmosphäre dieses Tages kann ich noch heute fühlen. Damals habe ich die Parallele zu den Schäfflern nach der Pest gezogen, das Leben geht für uns Zurückgebliebene weiter, je weniger nah wir persönlich dem Opfer standen, desto schneller, aber die Erfahrung hat auch uns andere und unser Bewusstsein, nicht nur die Sicherheitskontrollen bei den Gerichten, verändert.

Nun ein kurzer Blick ins Heft:

Gehandelt haben unsere Mitglieder Rechtsanwalt Krämer und Rechtsanwalt Wachsmuth, als sie den **Stammtisch Steuerrecht** ins Leben gerufen haben – nehmen Sie sich ein Beispiel, behalten Sie ihre (guten) Ideen und Initiativen nicht für sich, sondern verwirklichen sie mit uns gemeinsam im Verein!



Mit Herrn Kollegen **Dr. Horn** können Sie einen durchaus auch kurzweiligen Streifzug durch die Geschichte des **Berufsrechts** machen – es lohnt sich, auch mit den rechtlichen Grundlagen des eigenen Berufs sollte man sich wenigstens ab und zu beschäftigen, Bildung tut not.

Jetzt, wo über das **beA** auch die Zaudernden stärker an die Nutzung des Internet herangeführt

wurden, ist vielleicht **ein guter Zeitpunkt, auf die vielfältigen Möglichkeiten hinzuweisen, die das Internet uns beschert:** Informationen, die bislang in schwer zugänglichen Bibliotheken und Archiven überwiegend vergeblich auf Leser warteten, sind nun vielen einfach zugänglich (siehe auf Seite 23 den Hinweis auf das Archiv des BAV). Aber auch eine Nummer kleiner: ich habe mir angewöhnt, Begriffe, von denen ich eine vage Vorstellung habe, zu googeln um staunend immer wieder festzustellen, welche Wissenslücken oder gar Fehlvorstellungen ich jahrelang mit mir herumgeschleppt habe (von den tollen Möglichkeiten des online Sprachenlernens einmal ganz zu schweigen). **Und Onlinekonferenzen sind – auch wenn wir uns lieber persönlich treffen würden – doch wesentlich besser als nichts und manchmal nicht nur effektiv, sondern sogar lustig:** bei der Sitzung des Berufsschulbeirats suchte ich am Anfang online technische Hilfe im Chat und erhielt eine Antwort des Moderators, nennen wir ihn Matthias H. Nun hatte ich erst am Morgen mit meinem EDV-Betreuer Matthias H. telefoniert. Als dann abends der gute Rat funktioniert hatte, schrieb ich leutselig im Chat: „*Lieber Matthias, du bist aber auch überall*“. Wie ich bei einem kurz darauf erfolgenden Blick auf die übertragenen Bilder der Beteiligten erkannte, ist „mein“ Matthias H. zwar an vielen Orten, aber an diesem war er auch virtuell nicht. Der fälschlich Angeduzte schrieb auf meine umgehende Entschuldigung der Verwechslung im Chat, er habe sich so etwas schon gedacht. (Zugegeben, das war bis jetzt mein lustigstes Erlebnis bei Onlinekonferenzen, aber sie sind trotzdem eine tolle Erfindung, bei Hilfsmitteln als Lösungen – andere Beispiele: Rollstuhl, Rollator – verbindet man unverdient oft das schlechte Image des Problems mit ihnen, das menschliche Denken ist manchmal etwas krude).

Einen weiteren Blick zurück können wir mit **Dr. Benno Heussen** tun, er bespricht die **Autobiografie von Professor Uwe Wesel** (werde ich gleich kaufen, der Titel ist unwiderstehlich, mit dem nächsten Wochenende wird das aber vielleicht nichts mit Lesen, da muss ich fürs Anwaltsblatt schreiben). Bei der Lektüre der Buchbesprechung ist mir diesmal sogar ohne googeln wie Schuppen von den Augen gefallen, dass sich der Slogan „*Unter den Talaren Muff aus 1000 Jahren*“ auf das Dritte Reich und nicht nur auf die lange Geschichte der Universität generell bezieht, wie ich gedacht habe, seit ich als noch nicht Zehnjährige Worte das erste Mal hörte ... **Bildung tut not, lesen hilft! (Ein herzliches Danke an alle fleißigen Autoren und Einsender von dieser Stelle!)**

Bis zum Wiederlesen, bleiben auch Sie schaffensfreudig und gesund in und hoffentlich bald nach der vierten Welle, lassen Sie uns so wenig wie möglich jammern (und wenn es zur Entlastung doch mal sein muss, dann bitte auf möglichst hohem Niveau)

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches? Melden Sie sich unter info@muenchener-anwaltverein.de.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

derzeit unbesetzt, Nachfolger gesucht.

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Neu: Themenstammtisch Steuerrecht (siehe Beitrag S. 7)

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Themenstammtisch Strafrecht

derzeit unbesetzt, Nachfolger gesucht.

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RA Maximilian Krämer
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 273740110)
<https://davforum.de>

Neu: MAV-Themenstammtisch Steuerrecht

Wo finde ich den Stammtisch Steuerrecht?

Diese Frage haben wir uns gestellt, als wir die MAV Mitteilungen aufschlugen und erfolglos die Themenstammtische durchsuchten. War das tatsächlich möglich? Wo doch München mit dem Bundesfinanzhof, dem Finanzministerium, dem Landesamt für Steuern und dem größten Finanzamt Bayerns, unzähliger Unternehmens- und Steuerzentralen und Kanzleien aller Berufsträgerschaften die ungekrönte Steuerhauptstadt Deutschlands ist.

Da nicht sein kann, was nicht sein darf, beschlossen wir die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Das Ergebnis: der erste Münchener Stammtisch Steuerrecht. Dank freundlicher und kompetenter Unterstützung durch den Münchener Anwaltverein, Frau Prinz und Frau Breitenauer wurde die Idee schnell konkret. Wir freuen uns allen Interessierten die Eckdaten hierzu mitteilen zu können:

Mittwoch, den 16.02.2022, 20:00 Uhr
im Brenner Operngrill, Maximilianstr. 15, 80539 München

Wir bitten um vorherige Anmeldung bis 11. Februar 2022 unter kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder stephan.wachsmuth@gsk.de und um Beachtung der 2G-Regel.

Wer kann mitmachen?

Jede:r mit Interesse am Steuerrecht! „Es gibt kein Recht ohne Steuerrecht!“ – Diese These mag vielleicht etwas steil anmuten, gilt aber erst noch widerlegt zu werden. Tatsächlich sind die Anknüpfungspunkte mannigfaltig. Vom Handels- und Gesellschaftsrecht, über das Erb- und Familienrecht bis hin zum Strafrecht bestehen vielseitige und große Schnittmengen. Der Stammtisch soll sämtlichen Kolleg:innen offen stehen, welche – schwerpunktmäßig oder auch nur am Rande – mit

dem Steuerrecht in Berührung kommen. Er dient sowohl dem allgemeinen Erfahrungs- und Ideenaustausch über verschiedene Rechtsgebiete hinweg, als auch der reinen Steuerfachsimpelei. Vom „alten Hasen“ bis zur Berufsanfänger:in ist jeder willkommen.

Wer sind wir?



RA Maximilian Krämer, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner in der auf Steuerrecht und Steuerstrafrecht spezialisierten Kanzlei DNK Dinkgraev Norstedt Krämer RechtsanwältePartGmbH in München.

Seinen Master of Laws hat er im berufsbegleitendem Studiengang Steuerwissenschaften an der WWU in Münster erworben. Weiterhin ist er Autor diverser Publikationen und Fachberater für den LSWB für die Bereiche Betriebsprüfung, Selbst-

anzeige und Steuerstrafrecht. Ehrenamtlich engagiert er sich als Vorsitzender im Forum Junge Anwaltschaft und Regionalbeauftragter in München.



RA Stephan Wachsmuth, LL.M. ist als Associate im Bereich Unternehmens- und Immobiliensteuerrecht bei GSK STOCKMANN Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB tätig. Zuvor war er Leiter einer zentralen Steuerfahndungsstelle in der Finanzverwaltung Baden-Württemberg und Lehrbeauftragter bei der Hochschule für Finanzen Ludwigsburg, unter anderem für Umsatzsteuer. Seine juristische Ausbildung konnte er um einen berufsbegleitenden

Master of Laws im Steuerrecht an der Universität Potsdam und Studien an der Bundesfinanzakademie beim BMF ergänzen.

FORUM Junge Anwaltschaft

Weihnachtszeit



Foto: M. Krämer

Mit unserem Weihnachtsstammtisch im Dezember haben wir das Münchener Forumsjahr 2021 gemütlich ausklingen lassen. Der traditionelle Besuch des Christkindlmarktes war pandemiebedingt nicht möglich. Dennoch wollten wir nicht auf einen Glühwein verzichten. Der Kälte trotzend gab es bei einem kleinen Spaziergang nach dem gemeinsamen Weihnachtessen noch den ein oder anderen Glühwein To-Go in der Nähe der Uni.



Foto: FORUM Junge Anwaltschaft

Die gegenseitigen Besuche ermöglichen einen fachlichen Austausch über regionale Grenzen hinweg. Nach einer spannenden und informativen Stadtführung durch Helmut war beim anschließenden Weihnachtsmarkt- und Restaurantbesuch viel Zeit für spannende Gespräche und den persönlichen Austausch.

Ausflug nach Augsburg

Ein weiteres Highlight im Dezember war unser Besuch bei unseren Forumsfreunden in Augsburg mit dem dortigen Regionalbeauftragten Helmut Linck.

Neustart 2022

Den ersten Stammtisch hat München zu Beginn des Jahres schon erfolgreich absolviert. Neben gutem Essen sind unsere Stamm-

tische hervorragend zum Netzwerken und für fachliche Gespräche geeignet. Jeder ist willkommen, unabhängig vom Stand der Ausbildung, ob im Referendariat, zu Beginn der Anwaltskarriere oder als gestandene Anwälte.



Foto: FORUM Junge Anwaltschaft

Save the date für die nächsten Münchener Stammtischtermine:

- Mittwoch, **02.02.2022** um 19.00 Uhr
- Mittwoch, **02.03.2022** um 19.00 Uhr
- Mittwoch, **06.04.2022** um 19.00 Uhr

Für mehr Infos rund um die Veranstaltungen und die Junge Anwaltschaft in München, haben wir für Euch einen E-Mail- Verteiler und eine offizielle WhatsApp-Gruppe.

Ihr wollt dabei sein, habt Fragen oder Anregungen?

Dann meldet Euch einfach bei mir oder Johanna unter

- | | |
|--|---|
| RAin Johanna Schmit
schmit.rb@gmail.com
Regionalbeauftragte des
FORUM Junge Anwaltschaft im
DAV für die LG-Bezirke München | RA Maximilian Krämer LL. M.
kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de
Regionalbeauftragter des
FORUM Junge Anwaltschaft im
DAV für die LG-Bezirke München |
|--|---|

Viele Grüße und bis bald!

Euer Max

Rechtsanwalt Maximilian Krämer LL. M.
DNK Dinkgraeve Norstedt Krämer Rechtsanwälte PartGmbH
Vorsitzender FORUM Junge Anwaltschaft und
Regionalbeauftragter Landgerichtsbezirk München

Die Kanzlei als Ausbilder

Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung

Die **Abschlussprüfung 2022/II** findet vom 17.05. - 25.05.2022 statt. **Anmeldeschluss ist der 07. März 2022** (Ausschlussfrist, Posteingang entscheidend). Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer versandt werden oder auf der Webseite der RAK München zum Download bereitgestellt werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.



Ausführliche Informationen zu allen Prüfungen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>.

Dort finden Sie auch den Antrag/ das Merkblatt zur Abschlussprüfung, das Anmeldeformular gemäß der neuen Prüfungsordnung, Informationen und Unterlagen rund um den Ausbildungsvertrag sowie Informationen zu Förderprogrammen.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung>, letzter Zugriff 14.01.2022)

Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2022/II der RA-Fachangestellten

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2022/II in Kooperation mit der RAK München an. Die Kurse finden wieder online statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. **Die Kosten trägt der Verein, die Teilnahme ist kostenfrei.**

Termine:

Dienstag, 22.03.2022, 17:30 – 19:00 Uhr
Referent: RA Lars Winkler, Kosten Vergütung RVG

Montag, 25.04.2022, 17:30 – 19:00 Uhr
Referent: RA Norbert Viechtl, BGB allg. Teil; Schuldrecht

Mittwoch, 27.04.2022, 17:30 – 19:00 Uhr
Referent: RA Lars Winkler, Zwangsvollstreckung; Mahnverfahren; ZPO

Montag, 02.05.2022, 17:30 – 19:00 Uhr
Referent: RA Norbert Viechtl, BGB Sachenrecht; Erbrecht; FamR

Donnerstag, 05.05.2022, 17:30 – 19:00 Uhr
Referent: RA Lars Winkler, Rechtsmittel; Fristen; ZPO

Mittwoch, 11.05.2022, 17:30 – 19:00 Uhr
Referent: RA Norbert Viechtl, Wirtschaft/Sozialkunde; Fachgespräch

Anmeldung (erforderlich) per E-Mail unter ausbildung@rak-m.de, weitere Informationen finden Sie in Kürze auch unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung>.

Aktuelles

BRAK-Satzungsversammlung: Beschlüsse zu Fachanwaltschaften, Interessenkollision und Fortbildungspflicht

Am 6. Dezember 2021 kam die Satzungsversammlung zur zweiten Sitzung der 7. Legislaturperiode zusammen. Diese musste im Vorfeld auf Grund der Corona-Pandemie mehrfach abgesagt werden und fand nun als Online-Sitzung statt.

Inhaltlich hatte sich die Satzungsversammlung mit einer ganzen Reihe aktueller Fragen zu befassen, die zum Teil Folgen der berufsrechtlichen Reformen der vergangenen Legislaturperiode sind.

Diskutiert wurde u.a. ein Konzept zum Verbot der Interessenkollision in § 3 BORA, die allgemeine Fortbildungspflicht, die neue Pflicht, Berufsrechtskenntnisse zu erwerben, und Fragen des Fachanwaltsrechts.

Die Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht soll künftig zur Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht werden. Fachanwältinnen und -anwälte, die den bisherigen Titel führen, sollen die Wahl haben, ob sie diesen behalten oder den neuen Titel führen möchten. Die §§ 1, 5 I g und 14 FAO werden entsprechend angepasst. Die Satzungsversammlung entspricht mit der Umbenennung dem aus der bestehenden Fachanwaltschaft oft geäußerten Wunsch, mit dem Titel auch ihre Qualifikation und Expertise bezüglich Sanierung zum Ausdruck zu bringen.

Die Anforderungen für den Erwerb der Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht sollen angepasst und der § 5 I 1 FAO dahingehend geändert werden, dass statt der bisherigen sechs künftig nur noch drei der nachzuweisenden praktischen Fälle selbstständige Beweisverfahren sein sollen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weniger selbstständige Beweisverfahren stattfinden.

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 3 BORA wurden kontrovers diskutiert. Notwendig wurden sie durch die „große BRAO-Reform“, in der das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen in § 43a IV BRAO zum 1.8.2022 umfassend neu geregelt wird. Die bisherige Regelung in § 3 BORA wird dadurch zum Teil obsolet, zum Teil widerspricht sie der neuen bundesgesetzlichen Regelung. Dies soll nun glattgezogen werden. Erstmals soll dabei im neuen § 3 IV BORA die Situation geregelt werden, dass mehrere Anwältinnen und Anwälte einer Kanzlei auf zwei Seiten eines Rechtsstreits tätig sind; das lässt § 43a IV 4 BRAO n.F. mit Zustimmung der Mandantschaft künftig zu. Hierfür definierte das Plenum nun die Anforderungen an die erforderliche Chinese Wall.

Auf eine Regelung, die ein Tätigkeitsverbot über im Rahmen einer Ausbildungsstation tätige Rechtsreferendarinnen und -referendare (§ 43a V 2 BRAO n.F.) hinaus auch auf in Nebentätigkeit beschäftigte Referendarinnen und Referendare sowie auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Anwaltszulassung erstrecken soll konnte sich die Satzungsversammlung hingegen nicht einigen. Für sie wollte der Ausschuss 2 der Satzungsversammlung, der den Regelungsvorschlag erarbeitet hatte, in gleicher Weise klarstellen, dass bei ihrer Vorbefassung nicht die Sozietät infiziert wird. Damit möchte der Ausschuss ein potenzielles Einstellungshindernis für junge Kolleginnen und Kollegen beseitigen. Sowohl das Plenum als auch das Bundesjustizministerium sehen hier jedoch noch weiteren Beratungsbedarf.

§ 5 BORA soll eine redaktionelle Anpassung erfahren: Die Verpflichtung, die zur Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen

MAV-Service



Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltsvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, soll nicht nur für Kanzlei und Zweigstelle gelten, sondern auch für die weitere Kanzlei, deren Einrichtung bereits 2017 ermöglicht wurde. In der Begründung zu dem Regelungsvorschlag wird betont, dass nicht das tradierte Bild der Berufsausübung festgeschrieben werden solle, sondern dass es im eigenen Ermessen des Anwalts stehe, auch moderne Möglichkeiten zu nutzen und insbesondere auch ohne feste Büroräume tätig zu sein.

Wieder auf der Agenda stand die bereits in der vorangegangenen Legislatur kontrovers diskutierte Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht. Eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung hatte der Gesetzgeber im Rahmen der „kleinen BRAO-Reform“ 2017 letztendlich nicht schaffen wollen. Auch nunmehr gingen die Meinungen hierüber auseinander; betont wurde jedoch, dass Deutschland europaweit das nahezu einzige Land ohne eine konkretisierte und sanktionierte Fortbildungspflicht für die Anwaltschaft sei. Letztlich fand die bereits 2017 verabschiedete Resolution, mit der das Bundesjustizministerium um die Schaffung einer entsprechenden Pflicht nebst Satzungs Ermächtigung für die konkrete Ausgestaltung ersucht werden soll, eine deutliche Mehrheit.

Mit der in § 43f BRAO n.F. neu eingeführten Pflicht, innerhalb des ersten Jahres ab Zulassung Kenntnisse im Berufsrecht nachzuweisen, wurde in § 59a I h BRAO n.F. auch die Satzungs kompetenz dafür geschaffen, diese Pflicht konkret auszugestalten. Es bestand Konsens, dass der zuständige Ausschuss 5 der Satzungsversammlung einen Themenkatalog hierzu erarbeiten soll.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-7-satzungsversammlung/>

Die gefassten Beschlüsse werden nunmehr durch das Bundesjustizministerium geprüft. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse (https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/7-sv/2022_Beschluesse_2._Sitzung_7._SV_Internet.pdf) mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der BRAK folgt.

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" - Ausgabe 1/2022 vom 12.01.2022; <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-7-satzungsversammlung/>, letzter Zugriff 18.01.2022)

Höherer Mindestunterhalt für minderjährige Kinder Seit 1. Januar 2022 gilt neue Bemessungsgrundlage für Jugendämter und Gerichte.



Zum neuen Jahr trat die Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung in Kraft. Damit erhöht sich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder in allen Altersstufen.

Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung wurde der Mindestunterhalt für die Jahre 2022 und 2023 festgelegt und wurde wie folgt angehoben:

In der ersten Altersstufe (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs) steigt der Mindestunterhalt zum 1. Januar 2022 von 393 auf 396 Euro an; ab dem 1. Januar 2023 wird er 404 Euro betragen.

In der zweiten Altersstufe (Kinder vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs) steigt der Mindestunterhalt zum 1. Januar 2022 von 451 auf 455 Euro an; ab dem 1. Januar 2023 beträgt er 464 Euro.

In der dritten Altersstufe (minderjährige Kinder vom 13. Lebensjahr an) steigt der Mindestunterhalt zum 1. Januar 2022 von 528 auf 533 Euro an; ab dem 1. Januar 2023 beträgt er 543 Euro.

(Quelle: Bundesministerium der Justiz, PM vom 30.12.2021, https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/1230_Mindestunterhalt.html, letzter Zugriff 18.01.2022)

Digitale Anwaltschaft

A1-Bescheinigungen nur noch elektronisch

Arbeitnehmer*innen, verbeamtete Personen und Selbständige brauchen regelmäßig eine A1-Bescheinigung, wenn sie vorübergehend grenzüberschreitend innerhalb der EU oder in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland tätig sind.



Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag 2022 ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de



Für Arbeitnehmer*innen in der Privatwirtschaft war bereits seit dem 1. Juli 2019 das elektronische Antragsverfahren ohne Ausnahmen verpflichtend. Für verbeamtete und diesen gleichgestellte Personen im Sinne des Europarechts – dies sind die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – galt dies seit dem 1. Januar 2021.

Seit dem 01. Januar 2022 sind nun auch Selbständige verpflichtet die Ausstellung der A1-Bescheinigung elektronisch zu beantragen, wenn sie für einen befristeten Zeitraum grenzüberschreitend innerhalb der EU oder in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland tätig sind. Die Beantragung ist über das Portal „sv.net“ (<https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>) vorzunehmen. Papieranträge sind für den vorgenannten Personenkreis mit der verpflichtenden elektronischen Antragstellung nicht mehr zulässig.

Bei kurzfristigen oder kurzzeitigen (bis zu sieben Tagen) Dienst- oder Geschäftsreisen kann die A1-Bescheinigung im Bedarfsfall nachträglich beantragt werden. Dies ist rechtlich zulässig und wird von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt, worauf das BMAS hinweist: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/handhabung-bescheinigung-a1.html>

Wo wird beantragt?

Bei der gesetzlichen Krankenkasse, bei der die Person versichert ist, unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflicht-, freiwillige oder Familienversicherung besteht.

Beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See oder dem zuständigen Regionalträger der

DRV), sofern die Person privat krankenversichert und nicht berufsständisch versorgt ist.

Bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), sofern die Person privat krankenversichert und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

Weitere Informationen:

Deutsche Rentenversicherung:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2019/190312_a1_bescheinigung.html

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

<https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Arbeiten-innerhalb-der-EU/Mobilitaet-innerhalb-der-EU/koordinierung-sozialer-rechte.html>

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.

<https://www.abv.de/entsendungen-a1.html>

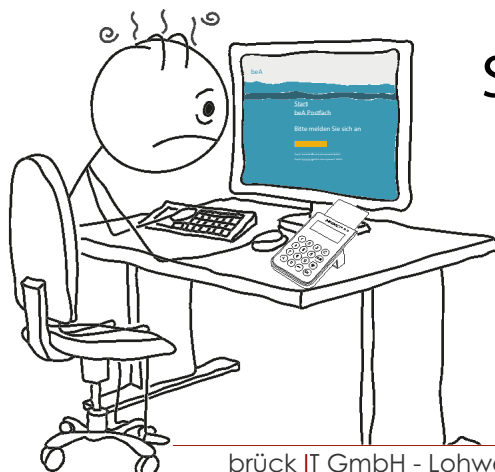
(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 179/21 vom 12. November 2021)

beA:

Aktive Nutzungspflicht seit 01. Januar 2022

Nun ist sie da, die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, des beA. Acht Jahre nach der Verabschiedung des § 130d ZPO (sowie Parallelvorschriften in den Fachgerichtsordnungen: § 46g ArbGG, § 65d SGG, 55d VwGO, § 52a FGO, § 32d StP) und vier Jahre nach der seit 01. Januar 2018 geltenden passiven Nutzungspflicht, dürfen Anwältinnen und Anwälte ihre Klagen und Schriftsätze seit Jahresbeginn nur noch elektronisch bei Gericht einreichen. Ergänzende Regelungen zu den formalen Anforderungen an elektronische Dokumente enthalten die Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) und die dazu ergangene Bekanntmachung (ERVB 2022). Eine Ausnahme ist lediglich das Bundesverfassungsgericht. Verfassungsbeschwerden müssen binnen eines Monats (vollständige Begründung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen) schriftlich per Fax oder Post, nicht jedoch per E-Mail eingereicht werden.

Anzeige



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

Eine Einreichung auf dem bisherigen Weg per Post bzw. Fax ist lediglich als Ersatzeinreichung im Falle einer technischen Störung möglich, die jedoch umgehend glaubhaft zu machen ist. Unterbleibt dies, gilt das Dokument als nicht wirksam eingereicht, eine etwaige Klage- oder Rechtsmittelfrist ist damit versäumt.



Störungsmeldungen der Justiz auf Bundes- und Länderebene werden tagesaktuell unter <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php> publiziert. Störungen des beA-Systems sind in der Störungsdokumentation der BRAK unter https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/bea/bea-stoerungsdokumentation.pdf aufgelistet. Informationen zu Störungen oder anstehenden Wartungsarbeiten finden Sie unter <https://portal.beasupport.de/external/c/aktuelles>.

Hilfreiche Informationen

Um Kolleginnen und Kollegen, die das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) bislang im Kanzleialltag noch nicht genutzt haben, den Einstieg zu erleichtern, hat die BRAK unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2022/ausgabe-1-2022-v-1212022/elektronischer-rechtsverkehr-aktive-nutzungspflicht-seit-112022/> eine Reihe von Materialien bereitgestellt. Dazu gehören u.a. die Informationen zu beA & ERV unter <https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/>, die beA Anwenderhilfe (<https://wiki.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/>), der beA-Newsletter mit Informationen, Schritt-für-Schritt-Anleitungen sowie Antworten auf Fragestellungen aus der Praxis (https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/bea/index-bea-newsletter.pdf).

In der Ausgabe 1/2022 des Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach vom 07.01.2022 (<https://newsletter.brak.de/mailling/186/4849897/9984785/565/eedf3bf9f7/index.html>) finden Sie ausführliche Informationen zu den formalen Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente, die Rechtevergabe für Vertretungen und Zustellungsbevollmächtigte sowie zu Ersatzeinreichung bei vorübergehender Unmöglichkeit der beA-Nutzung.

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin 1/2022; Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 1/2022 vom 07.01.2022)



Berufsrecht

75 Jahre Bayerische Rechtsanwaltsordnung

Selbstverwaltung gestern und heute

Vor fünfundsiebzig Jahren, am 1. Dezember 1946, trat die **Bayerische Rechtsanwaltsordnung** in Kraft, noch vor der Bayerischen Verfassung vom 8. Dezember 1946. Die Bayerische Rechtsanwaltsordnung war damit „vorverfassungsmäßiges Recht“, erlassen von der Landesregierung, und bedurfte zu ihrer Geltung nur der Zustimmung der Besatzungsmacht, nicht der Verabschiedung im Landtag, der noch gar nicht gebildet war.

Wegen der enormen Probleme in dieser Zeit konnte die Bayerische Rechtsanwaltsordnung im Bayerischen Gesetzes- und Verordnungsblatt erst am 30. Dezember 1946 (S. 371 ff.) verkündet werden, also fast einen Monat nach ihrem Inkrafttreten. Das sorgte für Irritationen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat aber in einer Entscheidung vom 10. März 1951 (veröffentlicht im Bayerischen Gesetzes- und Verordnungsblatt 1951, S. 43 ff.) die Bayerische Rechtsanwaltsordnung weitestgehend für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet und in Bestätigung einer Entscheidung bereits vom 4. November 1949 die Wirksamkeit des Zustandekommens bejaht.

Im Dezember 1946 war es genau elf Jahre her, dass die alte Rechtsanwaltsordnung von 1878 durch das Reichsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. 1935 Teil I, S. 1470) grundlegend umgestaltet worden war und die regionalen Rechtsanwaltskammern ihre Eigenständigkeit verloren; an ihre Stelle trat die Reichsrechtsanwaltskammer. Mit diesen Änderungen wurde die (nunmehr) **Reichsrechtsanwaltsordnung** am 21. Februar 1936 neu bekannt gemacht (RGBl. 1936 Teil I, S. 107) und galt bis zum Zusammenbruch des deutschen Reiches, so dass – zunächst in den Ländern – Anlass bestand, das Recht der Rechtsanwälte neu zu ordnen, in Bayern mit der Rechtsanwaltsordnung von 1946.

Das Jubiläum der Bayerischen Rechtsanwaltsordnung und ihr Zustandekommen noch vor der Bayerischen Verfassung geben Anlass, ein Streiflicht zur **Entwicklung der Selbstverwaltung** zu wagen.

Von der RAO von 1878 zur BRAO von 1959

Als im Jahre 1878 die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich (RAO) verabschiedet wurde (RGBl. 1878, S. 177) und am 1. Oktober 1879 mit den Reichsjustizgesetzen in Kraft trat, da hatte die Anwaltschaft dem Staat die freie Advokatur regelrecht abgetrotzt, wie der ehemalige Richter des BVerfG Prof. Dr. Gaier, dort zuständig für das Recht der freien Berufe, sagt.

Die Kammern entstanden mit dem Inkrafttreten der RAO von selbst, allein dadurch, dass das Gesetz in Kraft trat, und so bildeten die Anwälte, die im Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen waren, am 1. Oktober 1879, als sie aufwachten, plötzlich eine Kammer, ohne dass sie gefragt worden wären oder sich selbst zusammengeschlossen hätten. Die Kammern sind „von oben“ gegründet worden (so Hellwig in AnwBl. 2021, 352).

Die Befugnisse der neu gebildeten Kammern waren noch begrenzt, vor allem standen die Kammern unter der **Rechtsaufsicht**, aber auch der **Fachaufsicht** des maßgeblichen Oberlandesgerichts und waren in das Gefüge der Justiz eingeordnet wie ein Gericht. § 59 Satz 3 RAO verwies zur Art der Aufsicht ausdrücklich auf die Vorschriften, „welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäfts-

betrieb der Gerichte regeln“. Gesetzeswidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstands konnte das Oberlandesgericht aufheben (§ 59 Satz 4 RAO).

So, wie die Kammern „von oben“ gegründet worden waren, konnte sie auch „von oben“ wieder gestutzt und letztlich beseitigt werden. Das zeigte sich im Dritten Reich, als die regionalen Kammern durch einen Federstrich des (nationalsozialistischen) Gesetzgebers ihre Eigenständigkeit verloren und eine Reichsrechtsanwaltskammer geschaffen wurde.

Die Bayerische Rechtsanwaltsordnung von 1946 knüpfte an die RAO an, wie sie zuletzt in der Weimarer Republik gegolten hatte, und erneuerte das Kammerwesen in der Ausgestaltung von damals.

In anderen Ländern Nachkriegsdeutschlands gab es, entsprechend den unterschiedlichen Vorstellungen der Besatzungsmächte, durchaus Bemühungen, die Kammern und die Pflichtmitgliedschaft in ihnen nicht wieder aufleben zu lassen; in Hessen verboten die Amerikaner sogar die Wiedererrichtung von Kammern und hoben die bereits neu gegründeten Kammern Frankfurt/Main und Kassel wieder auf (s. Horn in „Anwälte und ihre Geschichte“, 2011, S. 629 ff.).

Mit der bundeseinheitlichen Neureglung des Rechts der Rechtsanwälte durch die **BRAO von 1959** wurden die alten Verhältnisse weitgehend wieder hergestellt, wurden die Kammern sogar gestärkt und die aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Staates explizit auf die Rechtsaufsicht beschränkt (§ 62 Abs. 2 BRAO). Die Diskussionen um das Ausmaß der Fachaufsicht, wie es sie in der Weimarer Republik gegeben hatte, waren damit beendet.

Selbstverwaltung und mittelbare Staatsverwaltung

Inzwischen sind den Kammern umfassend **hoheitliche Befugnisse** übertragen worden, vor allem bei der Zulassung zur Anwaltschaft und dem Widerruf.

Zu nennen sind auch die Pflicht

zur Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft in anwaltsgerichtlichen Verfahren (§ 120a BRAO) oder die Tätigkeit als Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten der Mitglieder (§ 73b Abs. 1 BRAO). Hinzu kommen Aufgaben aufgrund Regelungen außerhalb der BRAO wie nach dem GwG (s. § 50 Nr. 3, § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GwG) oder dem BBiG für die Assistenzberufe (s. § 71 Abs. 4 BBiG). Die Kammern stellen sich heute dezidiert als mittelbare Staatsverwaltung dar.

Die Verknüpfung von hoheitlichen Aufgaben mit solchen der Wahrnehmung von Verbandsinteressen und der Unterstützung der eigenen Mitglieder lassen die Kammern geradezu als janusköpfig erscheinen. Um an ein Bild zu erinnern, das gelegentlich die Runde macht: Die Kammer ist der strenge Vater, der seine Kinder züchtigt, wenn sie unartig sind, und sie ist zugleich die liebevolle Mutter, die ihre Kinder in den Arm nimmt und sie tröstet. Oder um ganz hoch zu greifen und den Propheten Jesaja (Kap. 60, Vers 10) zum Walten unseres Herrgotts zu zitieren: „In meinem Zorn habe ich dich geschlagen, aber in meiner Gnade erbarme ich mich über dich“. Allerdings: Wenn die Kammer zürnt, ist es mit der Gnade nicht weit her.

Das alles kann man auch anders machen. In der **Schweiz**, die wahrlich eine lange Tradition in Sachen Demokratie hat, wird zwischen

den hoheitlichen Aufgaben der Selbstverwaltung und der Wahrung der gemeinsamen Interessen strikt getrennt:

Die Zulassung zum Beruf und der Widerruf sowie die Disziplinarsachen liegen in den Händen der kantonalen **Aufsichtskommissionen**, die gemischt, mit Juristen des Kantons und mit Anwälten, besetzt sind (s. Art 14 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte – BGFA – sowie als Beispiel für eine kantonale Aufsichtskommission und deren Aufgaben: §§ 18 ff. des Zürcher Anwaltsgesetzes).

Alle nichthoheitlichen Felder der Selbstverwaltung sind den Anwälten und Anwältinnen zur Regelung in eigener Verantwortung überlassen. Anwälte und Anwältinnen in der Schweiz sind deshalb auf freiwilliger Basis in kantonalen Verbänden zusammengeschlossen, die ihrerseits den Schweizerischen Anwaltsverband bilden. Der Rückhalt in der Kollegenschaft ist ganz erheblich. Insgesamt sind fast 95 % aller Anwälte und Anwältinnen Mitglieder in den kantonalen **Verbänden**. Da zeigt sich wieder einmal und mit aller Deutlichkeit, wie sehr die Eigeninitiative mobilisiert wird, wenn kein Zwang besteht und etwas nicht „von oben“ geregelt wird.



Selbstverwaltung und freie Advokatur

Bei uns heißt Selbstverwaltung, selbst eine Verwaltung zu wählen, deren Struktur und Aufgaben durch Gesetz bestimmt, also vom Staat vorgegeben sind, die vorrangig hoheitlich tätig wird und in der die Mitgliedschaft Pflicht ist. Die **Resonanz** bei den Mitgliedern hält sich in Grenzen. An den Wahlen zur Satzungsversammlung im Jahre 2019 und an den Wahlen zum Vorstand im Jahre 2020 haben bei der Kammer München jeweils nur rund 9,6 % der Mitglieder teilgenommen, an der schriftlichen Abstimmung zur Kammerversammlung 2021 immerhin knapp über 14 %. Das heißt jedoch umgekehrt: 85 % bis 90 % der Mitglieder stehen der Kammer fern, nehmen nicht einmal an Wahlen und Abstimmungen teil.

Hinzu kommt: Für das einzelne Mitglied ist es schwer, etwas zu bewegen, sich zu behaupten. Nicht zu Unrecht kritisiert Joachim Wagner in seinem Buch von 2014 „Vorsicht Rechtsanwalt“, die Kammern seien der Verwalter des status quo. Im Zweifel bleibt nur der Weg zum **BVerfG**, und dieses war und ist auch in ungewöhnlich reichem Maße aktiv. Nach einer Untersuchung von Prof. Dr. Kilian vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln sind von 1992 bis 2017 im Bereich des anwaltlichen Berufsrechts neunzehn Entscheidungen des BVerfG zugunsten des betreffenden Anwalts,

der betreffenden Anwältin ergangen. Wie eine Überprüfung durch den Verfasser dieses Beitrags ergab, waren es sogar zweiundzwanzig (s. Horn in MAV-Mitteilungen 2019, S. 11 f.). Das gibt es bei keinem anderen Beruf und zwar mit Abstand nicht.

Mit Recht sagt Prof. Dr. Henssler vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, das höchste Organ in der Selbstverwaltung der Anwaltschaft sei nicht die Kammerversammlung, sondern das BVerfG. Glücklicherweise und Gott sei Dank hält das BVerfG den Grundsatz der freien Advokatur hoch und betont immer wieder, so z.B. in der Entscheidung vom 30. März 2004 zum Az.: 2 BvR 1520/01, Rdz. 103:

„Die durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnete anwaltliche Berufsausübung unterliegt unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts“.

Was tun?

In dem bekannten Dictum von Böckenförde heißt es: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“. Das gilt auch für die Selbstverwaltung; auch diese lebt von Voraussetzungen, die sie selbst nicht garantieren und die auch der Staat mit dem Zusammenschluss der Anwaltschaft in Kammern nicht schaffen kann. Solidarität wird gelebt oder nicht gelebt; aber sie lässt sich nicht anordnen, und sie fällt auch nicht vom Himmel. Es ist und bleibt Aufgabe aller Anwältinnen und Anwälte, Solidarität zu üben.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München
 Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Gebührenrecht

ArbG München ändert Rechtsprechung zur Einigungsgebühr bei PKH-Mehrwertvergleich

Ein ständiges Streitthema – insbesondere bei der Arbeitsgerichtsbarkeit in München – war die Frage, in welcher Höhe eine Einigungsgebühr anfällt, wenn ein Mehrwertvergleich geschlossen wird und das Gericht der bedürftigen Partei Prozesskostenhilfe für den Mehrwertvergleich bewilligt.

Die überwiegende Arbeitsgerichtsbarkeit – insbesondere das LAG München (Beschl. v. 2.11.2016 – 6 Ta 287/16, JurBüro 2017, 79 = NZA-RR 2017, 272) und das LAG Nürnberg (Beschl. v. 2. 11. 2018 – 5 Ta 104/18, JurBüro 2019, 191; Beschl. v. 6.8.2019 – 5 Ta 33/19 n.v.) – hatten in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass bei einer Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Mehrwert eines Vergleichs die Ermäßigung nach Nr. 1003 VV anfallt, so dass insgesamt nur eine 1,0 Gebühr abgerechnet werden könne. Nach Auffassung anderer Arbeitsgerichte, z.B. des LAG Mainz (Beschl. v. 8.1.2020 - 7 Ta 182/19, AGS 2020, 111 = NJW-Spezial 2020, 188), sollte eine Erstreckung der Prozesskostenhilfe dagegen auf die Höhe der Einigungsgebühr keinen Einfluss haben, so dass es bei einer 1,5-Einigungsgebühr verblie.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen und hat die Vorschrift der Nr. 1003 VV zum 1.1.2021 wie folgt geändert (Hervorhebungen vom Verfasser).

1003	Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbständiges Beweisverfahren anhängig: Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen (1) Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für ein selbständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder sich die Beordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 1 und 3 RVG). ...	1,0
------	--	-----

Damit sollte klargestellt werden, dass die Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Mehrwert eines Vergleichs gerade nicht zu einer Ermäßigung auf eine 1,0-Gebühr führe. Der bisherigen verfehlten Rechtsprechung, insbesondere der LAG München und Nürnberg, sollte damit Einhalt geboten werden.

Als erstes Gericht hat das LAG Nürnberg (Beschl. v. 26. 7. 2021 – 3 Ta 68/21, NJW-Spezial 2021, 637) zwischenzeitlich seine Rechtsprechung geändert und eingesehen, dass eine Ermäßigung der Einigungsgebühr nicht mehr in Betracht komme.

Zwischenzeitlich liegt auch eine erste Entscheidung des ArbG München (Beschl. v. 27.12.2021 - 10 Ca 512/20) vor. Das ArbG München hatte zunächst den Ansatz einer 1,5-Gebühr abgelehnt. Die dagegen erhobene Erinnerung wurde zurückgewiesen. Auf die Gehörsrüge hin hat der zuständige Richter dann seine Entscheidung aufgehoben und durch späteren Beschluss v. 27.12.2021 der Erinnerung stattgegeben und eine 1,5-Einigungsgebühr festgesetzt.

Das ArbG München führt in seinen lesenswerten Gründen aus, dass die bisherige Rechtsansicht nach der Neufassung des Gesetzes nicht mehr vertreten werden könne.

Grundsätzlich betrage eine Einigungsgebühr 1,5 (Nr. 1000 VV). In Ausnahme hierzu regelt Nr. 1003 VV, dass sich die Einigungsgebühr auf 1,0 ermäßige. Als Rückausnahme hierzu sei durch die Neufassung der Nr. 1003 VV jetzt klargestellt, dass die Ausnahme nicht gelte, wenn die Prozesskostenhilfe sich lediglich auf den Mehrwert eines Vergleichs erstrecke.

Die neue Rechtsprechung des ArbG München ist zu begrüßen. Das ArbG München hat zwar die Beschwerde gegen seine Entscheidung zugelassen; es dürfte allerdings zu erwarten sein, dass das LAG München nunmehr – ebenso wie das LAG Nürnberg - ebenfalls seine Rechtsprechung ändert und der aktuellen Gesetzesfassung anpasst.

Auch wenn sich bei der PKH-Vergütung häufig keine erhebliche Differenz ergibt, kann dies doch von erheblicher Bedeutung sein, wenn der Anwalt später seine Wahlanwaltsdifferenzgebühren gemäß § 50 RVG erhält.

Beispiel:

Im einem Kündigungsschutzprozess (Streitwert 9.000 €) wird ein Mehrwertvergleich über 5.000 € geschlossen.

Nach der alten Rechtsprechung des ArbG München wäre wie folgt zu rechnen gewesen:

Gebührentatbestand	PKH-Vergütung	Wahlanwaltsvergütung
1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000 €)	440,70 €	798,20 €
0,8-Verfahrensgebühr, 3101 Nr. 2 VV (Wert: 5.000 €)	227,20 €	267,20 €
Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG	-188,20 €	-132,00 €
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert 15.000 €)	442,80 €	861,60 €
1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 15.000 €)	369,00 €	718,00 €
Postentgeltpauschale, Nr. 7001 VV	20,00 €	20,00 €
Zwischensumme	1.311,50 €	2.533,00 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	249,19 €	481,27 €
Gesamt	1.560,69 €	3.014,27 €

Nach der neuen Rechtsprechung ist wie folgt zu rechnen:

Gebührentatbestand	PKH-Vergütung	Wahlanwaltsvergütung
1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, (Wert: 10.000 €)	440,70 €	798,20 €
0,8-Verfahrensgebühr, 3101 Nr. 2 VV (Wert: 5.000 €)	227,20 €	275,20 €
Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG	-188,20 €	-140,00 €
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert 15.000 €)	442,80 €	861,60 €
1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000 €)	339,00 €	614,00 €
1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000 €)	426,00 €	501,00 €
Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG	-211,50 €	-38,00 €
Postentgeltpauschale, Nr. 7001 VV	20,00 €	20,00 €
Zwischensumme	1.496,00 €	2.892,00 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	284,24 €	549,48 €
Gesamt	1.780,24 €	3.441,48 €

15

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Anzeige

BEWÄHRTE UND ERFOLGREICHE
LEHRGÄNGE NEU GEDACHT:

BERUFLICHE FORTBILDUNG
GEPRÜFTE/R
RECHTSFACHWIRT/IN

ONLINE **NEU**

► Individuelles Lernen durch flexibel
zusammenstellbare Lerneinheiten (Module)

*Juristisch
fortbilden*
MIT ERFOLG!

mh
AKADEMIE

Prüfungsvorbereitungskurs und
Klausurentraining zusätzlich
zur perfekten Vorbereitung



WWW.MH-AKADEMIE.DE

Interessante Entscheidungen

LG Frankenthal: Mängel beim Hauskauf – Verkäufer handelt nur arglistig, wenn er den Mangel kennt

Wer ein Wohnhaus verkauft, muss auf versteckte Mängel hinweisen, und zwar auch dann, wenn im Vertrag die Mängelhaftung ausgeschlossen ist. Andernfalls kann der Käufer Schadensersatz verlangen. Der Käufer muss in solchen Fällen aber beweisen, dass dem Verkäufer die Mängel tatsächlich bekannt waren; dass sie sich nur hätten „aufdrängen müssen“, genügt nicht. Das hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Ein Ehepaar kaufte 2016 ein Wohnhaus im Landkreis Bad Dürkheim und zog anschließend auch ein. Zuvor hatten die Verkäufer selbst über viele Jahre in dem Haus gewohnt. Fünf Jahre nach Einzug behaupteten die Käufer unter anderem, dass die Dämmung am Dach mangelhaft sei: Es seien ungeeignete Dämmplatten angebracht worden, außerdem fehle es an einer sog. Dampfsperre. Das Käufer-Ehepaar verklagte daraufhin die Verkäufer auf Zahlung eines Vorschusses für die ordnungsgemäße Dämmung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Nach Ansicht der Kammer hätte die Haftung ein arglistiges Handeln der Verkäufer vorausgesetzt, nachdem in dem Kaufvertrag ein Gewährleistungsausschluss wirksam vereinbart worden war. Dass die Verkäufer Mängel am Dach des Wohnhauses bewusst verschwiegen hätten, stehe aber keinesfalls fest. Dazu hätten Sie die Mängel kennen müssen, was nicht bewiesen sei. Das Dach sei weder undicht noch feucht, die Anforderungen an den Wärmeausweis seien erfüllt. Die Familie der Verkäufer habe in dem Wohnhaus über 10 Jahre ohne Einschränkungen gewohnt und dabei auch das Dachgeschoss genutzt. Deswegen könne nicht angenommen werden, den Verkäufern sei bekannt gewesen, dass die Dachdämmung fehlerhaft sei. Für Mängel, die sich lediglich hätten aufdrängen müssen, habe der Verkäufer in einem solchen Fall aber nicht einzustehen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken eingelegt werden.

LG Frankenthal, Urteil vom 24.11.2021, Az. 6 O 129/21

(Quelle: LG Frankenthal, PM vom 22.12.2021)

LSG Nordrhein-Westfalen: Kein Einlass bei unbegründeter Maskenverweigerung – Fristversäumnis selbst verschuldet

Wer ohne Nachweis gesundheitlicher Gründe nicht bereit ist, der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gerichtsgebäude nachzukommen, ist nicht objektiv an der Terminswahrnehmung

gehindert. Dies hat das Landessozialgericht Essen (LSG) in seinem Urteil vom 09.11.2021 entschieden (Az. L 18 R 856/20).

Der Kläger beantragte erfolglos eine Rente wegen Erwerbsminderung. Das SG wies die Klage gegen den Rentenversicherungsträger ab. Das LSG hat die Berufung wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen.

Im Verhandlungstermin ist der Klägerbevollmächtigte nicht in das Gerichtsgebäude eingelassen worden, weil er sich geweigert hat, eine Maske zu tragen. Das LSG hat in seiner Abwesenheit entschieden und festgestellt, dass kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs vorliege. Die Verweigerung des Zugangs erfordere trotz telefonischen Antrages keine Vertagung der Verhandlung. Der Bevollmächtigte habe den Grund für sein Fernbleiben im Verhandlungstermin selbst zu vertreten. Sein Verschulden wirke grundsätzlich wie Verschulden des Beteiligten selbst. Die Verweigerung des Zutritts stelle kein Hindernis dar, die Verhandlung durchzuführen und den Rechtsstreit zu entscheiden. Der Bevollmächtigte habe nicht glaubhaft gemacht, dass er objektiv daran gehindert gewesen sei, teilzunehmen. Vielmehr sei er nicht bereit gewesen, der generellen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gerichtsgebäude nachzukommen. Diese fehlende Bereitschaft und nicht objektive Hindernisse hätten dazu geführt, dass der Kläger im Termin nicht vertreten gewesen sei. Einen geeigneten Nachweis dafür, dass der Bevollmächtigte aus gesundheitlichen Gründen eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen dürfe, habe dieser bis zum Terminstag nicht erbracht. Das vor dem Termin übersandte und auch bei der Einlasskontrolle vorgelegte Attest, datierend von September 2020, sei nicht geeignet, den Einlass in das Gerichtsgebäude ohne Maske zu gestatten. Erforderlich hierfür sei ein aktuelles Attest, das eine Diagnose erkennen lasse und darüber Auskunft gebe, welche konkreten Beeinträchtigungen durch das Tragen der Maske hervorgerufen würden. Der Bevollmächtigte sei auf die Bedingungen für den Zutritt im Vorfeld hingewiesen worden. Im Übrigen habe er sich zum gesamten Streitstoff äußern können.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.11.2021, Az. L 18 R 856/20

(Quelle: LSG Nordrhein-Westfalen, PM vom 13.01.2022)

OLG Düsseldorf: Erstellung eines Rechtsgutachtens kann eine Werkleistung darstellen

Um die Mandantschaft optimal zu betreuen, holen sie sich immer öfter Spezialist:innen aus anderen Rechtsgebieten ins Boot. Warum eine Fachanwältin für Strafrecht die Zuarbeit einer anderen Anwaltskanzlei am Ende laut Urteil des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 12. Oktober 2021 – I-24 U 265/20) nicht honorieren musste, erläutert das Anwaltsblatt (AnwBl Online 2022, 57). Ein lehrreicher Fall zur Frage, ob ein Anwaltsvertrag Dienstvertrag ist oder auch Werkvertrag sein kann.

(Quelle: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/anwaltsvertrag-als-subunternehmer-kann-werkvertrag-nicht-dienstvertrag-sein>, letzter Zugriff 20.01.2022)

OLG Braunschweig: Fiskuserbschaft - Wann erbt der Staat?

Verstirbt ein Mensch und greift die gesetzliche Erbfolge. Sind keine Erben vorhanden, erbt das Land. Die Ermittlung möglicher Erben erfolgt durch das Nachlassgericht in einem förmlichen Verfahren. Sofern keine Erben existieren, stellt das Gericht dies durch einen Beschluss fest, wodurch die Vermutung begründet wird, der Fiskus sei Erbe.



Ein solcher Feststellungsbeschluss eines Nachlassgerichts lag dem 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig in dem Beschwerdeverfahren 3 W 48/21 zur Überprüfung vor.

Der dortige Erblasser war unverheiratet und hat keine Abkömmlinge. Seine Eltern waren vor ihm gestorben und hatten neben ihm keine weiteren Kinder. Mangels einer letztwilligen Verfügung gilt die gesetzliche Erbfolge. Den Abkömmlingen seiner Großeltern mütterlicherseits hat das Amtsgericht bereits antragsgemäß einen gemeinschaftlichen Teilerbschein ausgestellt, wonach sie den Erblasser zur Hälfte beerben.

Mit notarieller Urkunde beantragten diese zu einem späteren Zeitpunkt die Erteilung eines gemeinschaftlichen Rest-Teilerbscheins, da Abkömmlinge der Großeltern väterlicherseits nicht ermittelt worden seien. Das Nachlassgericht führte weitere Ermittlungen durch, aber auch diese erbrachten keine Hinweise auf weitere Erbberechtigte.



Daraufhin stellte das Nachlassgericht mit Beschluss fest, dass kein anderer Erbe hinsichtlich des verbleibenden ½-Anteils des Nachlasses als das Land Niedersachsen vorhanden sei.

Der Senat hat die Entscheidung auf die Beschwerde des Landes Niedersachsen mit Beschluss vom 17.12.2021 aufgehoben und an das Nachlassgericht zur Entscheidung über den beantragten Erbscheinantrag zurückverwiesen. Das Nachlassgericht hätte das Erbrecht des Landes nicht feststellen dürfen. Eine Fiskuserbschaft komme bei der gegebenen Sachlage in keinem Fall in Betracht. Sofern es dabei bliebe, dass lediglich Abkömmlinge der vorverstorbenen Großeltern mütterlicherseits existierten, würden diese nämlich allein erben. Bei Wegfall der ganzen Linie eines Großelternpaares trete die Linie des anderen Großelternpaares an deren Stelle, § 1926 Abs. 4 BGB. Sofern es aufgrund neuerer Erkenntnisse Abkömmlinge der Großeltern väterlicherseits gebe, erbten diese für deren Linie.

Für eine Fiskuserbschaft bestehe danach kein Raum; der Staat sei lediglich Noterbe. Das Nachlassgericht habe noch über den ausstehenden Erbscheinantrag zu entscheiden und dazu weitere Ermittlungen zu tätigen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 17.12.2021, 3 W 48/21

Vorinstanz:
AG Helmstedt, 21. Juni 2021, Az: 7 VI 688/20, Beschluss

(Quelle: OLG Braunschweig, PM vom 10.01.2022)



MAV / BAV Tagungen 2022

16.05.2022

6. Münchener WEG-Forum 2022

Münchener Anwaltverein e.V. | Landgericht München I

27.06.2022

13. Münchener Mietgerichtstag 2022

Münchener Anwaltverein e.V. | Amtsgericht München

18.07.2022

18. Münchener Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband

17.10.2022

21. Bayerischer IT-Rechtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband | DAVIT | Uni Passau

14.11.2022

Anwalt2022

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie demnächst unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

und unter

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

OLG Frankfurt a. M.: Ein von einem Verwandten zweiten Grades adoptiertes Kind kann im Fall des Versterbens einer Tante mehrere gesetzliche Erbteile erhalten

Ein von seiner Tante adoptiertes Kind kann bei gesetzlicher Erbfolge im Fall des Versterbens einer weiteren Schwester seiner Mutter sowohl den Erbteil seiner Adoptivmutter als auch den Erbteil seiner leiblichen Mutter, ebenfalls einer Schwester der Erblasserin, erben. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit Beschluss vom 15.12.2021 entschieden, dass der Adoptivsohn hier zwei gesetzliche Erbteile erhalte.

Die Beteiligten sind ebenso wie der Antragsteller Nichten und Neffen der Erblasserin. Diese verstarb kinderlos. Die Erblasserin hatte zwei Schwestern. Der Antragsteller ist das leibliche Kind einer dieser Schwestern. Er wurde später von der anderen Schwester der Erblasserin adoptiert. Sowohl seine leibliche Mutter als auch die Adoptivmutter waren zum Zeitpunkt des Versterbens der Erblasserin bereits verstorben. Vorverstorben waren auch der Ehemann der Erblasserin sowie ihre Eltern. Die Erblasserin hinterließ kein Testament.

Nach dem Tod der Erblasserin beantragte der Antragsteller einen Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge, der ihn - neben den anderen Nichten und Neffen - als Erben zu ½ (1/4 nach der Adoptivmutter, ¼ nach der leiblichen Mutter) ausweist. Das Amtsgericht hat dem Antrag entsprochen.

Die hiergegen von den übrigen Nichten und Neffen der Erblasserin eingelegte Beschwerde hatte vor dem Oberlandesgericht keinen Erfolg. Zu Recht sei das Nachlassgericht davon ausgegangen, dass ein adoptiertes Kind in die gesetzliche Erbfolge sowohl nach seiner leiblichen Mutter als auch nach der Adoptionsmutter eintrete, entschied das OLG. Im konkreten Fall erhalte der Antragsteller daher einen Erbteil von zwei Vierteln. Dem stehe nicht entgegen, dass nach der Adoption die Verwandtschaftsverhältnisse zu den bisherigen Verwandten erlöschen. Hiervon sehe nämlich § 1756 Abs. 1 BGB eine Ausnahme vor, sofern die Annehmenden im zweiten oder dritten Grad mit dem Kind verwandt seien. Diese Ausnahme sei im Erbrecht zu berücksichtigen und führe zu dem Erhalt mehrerer Erbteile aufgrund der über die Adoptionsmutter und die leibliche Mutter vermittelten Verwandtschaft zur verstorbenen Erblasserin.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Er kann mit der vom OLG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Rechtsbeschwerde angefochten werden.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Beschluss vom 15.12.2021, Az. 21 W 170/21

Erläuterung

§ 1755 BGB Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen

- 1 Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. ...
- 2 ...

§ 1756 BGB Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen

- 1 Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2 ...

§ 1925 Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) 1Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. 2Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

(4) In den Fällen des § BGB § 1756 sind das angenommene Kind und die Abkömmlinge der leiblichen Eltern oder des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung.

§ 1927 Mehrere Erbteile bei mehrfacher Verwandtschaft

1Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil. 2Jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.

(Quelle: OLG Frankfurt a. M., PM Nr. 03/22 vom 12.01.2022)

BAG: Betriebliche Altersversorgung – Auslegung einer Versorgungsordnung

Eine Versorgungsregelung in einer Betriebsvereinbarung, wonach eine Witwen-/Witwerrente entfällt, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens des Anwärters geschieden ist oder wenn sie erst nach Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen wurde, schließt eine Witwen-/Witwerrente nicht aus, wenn die Ehe zwar nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber vor dem Beginn des Altersrentenbezugs geschlossen wurde.


Die Klägerin war mit einem ehemaligen Arbeitnehmer der Beklagten verheiratet. Die Ehe wurde nach seinem vorzeitigen Ausscheiden mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft bei der Beklagten, aber vor dem Bezug einer Altersrente geschlossen. Bei der Beklagten gilt eine Betriebsvereinbarung, die eine Witwen-/Witwerrente vorsieht. Diese entfällt danach, wenn „die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens des Anwärters geschieden ist“ oder wenn sie „erst nach Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen wurde“. Die Beklagte meint, eine Witwenrente sei darüber hinaus ausgeschlossen, wenn die Ehe nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber vor dem Beginn der Altersrentenzahlung eingegangen wurde. Sie verweigert daher die Zahlung einer Witwenrente an die Klägerin. Das Arbeitsgericht hat der Klage im Grundsatz stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage insgesamt abgewiesen.



Die Revision der Klägerin hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts im Wesentlichen Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch auf eine Witwenrente. Versorgungsregelungen, die eine Hinterbliebenenversorgung ausschließen oder beschränken sollen, sind hinreichend klar zu fassen. Enthalten die Versorgungsbestimmungen ausdrückliche Ausschlussstatbestände, nicht jedoch für den Fall, dass die Ehe nach dem vorzeitigen Ausscheiden, aber vor dem Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen wurde, kann insoweit kein Ausschluss angenommen werden. Aus der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft folgen dann nach dem Ableben des unmittelbar versorgungsberechtigten Arbeitnehmers Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 2. Dezember 2021 – 3 AZR 212/21 – Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Bremen, Urteil vom 14. Januar 2021 – 2 Sa 123/19 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 044/21 vom 02. Dezember 2021)



Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
Februar bis Juli 2022

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen	5
Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Bau- und Architektenrecht	13
Berufsrecht	15
Erbrecht	16
Familienrecht	21
Gewerblicher Rechtsschutz	24
Handels- und Gesellschaftsrecht	27
Insolvenzrecht	31

Kanzleimanagement	33
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	34
Sozialrecht	35
Steuerrecht	37
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	38
Mitarbeiter*innenfortbildung	39
Anmeldeformular	41

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Januar 2022 bis Juli 2022

Februar 2022

01.02.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr

RA Dr. Jens Bosbach

**Geldwäschestrafbarkeit und Geldwäscheprevention
in der Anwaltskanzlei**

Kompakt-Seminar 33

03.02.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen –
Aktuelle Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 9

08.02.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Dietmar Weidlich

**Aktuelles im Grenzbereich von Familien- und Erbrecht –
Auswirkungen der Reform des Vormundschafts- u. Betreuungs-
rechts, Vorsorgevollmacht und weitere aktuelle Fragen**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Familienrecht oder FA Erbrecht 16

09.02.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 6

18.02.2022: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

ReFaWi Petra Schmidtner

**Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen –
Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung**

Intensiv-Seminar für Mitarbeiter*innen der Kanzlei 39

März 2022

08.03.2022 + 10.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn

Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f BRAO

Bescheinigung nach § 43 f BRAO (je 5 Stunden): 15

10.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Dr. Holger Krätzschel

**Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsprozess:
Aktuelle Probleme aus Prozessrecht,
Zwangsvollstreckung und materiellem Recht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Erbrecht 17

17.03.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen –
Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die
Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren**

Kompakt-Seminar 38

22.03.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt

**Ausgewählte Praxisthemen im Bereich der
Forderungspfändung**

Kompakt-Seminar für Mitarbeiter*innen der Kanzlei 40

24.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Christian Ziegler, Präsident des Sozialgerichts Landshut

**Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht –
Aktuelles aus Gesetzgebung – Verwaltung – Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 7

30.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)

Aktuelle Fragen und Highlights im Markenrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Gewerblicher Rechtsschutz 25

31.03.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Notar Dr. Thomas Wachter

**Aktuelle Entwicklungen im Bereich der
Vermögensnachfolge 2022
– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht, FA Handels- u. Gesellschaftsrecht o. FA Steuerrecht 18

April 2022

05.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Ferdinand Unzicker

**Vertrieb von Finanzinstrumenten –
Aktuelle Rechtsfragen aus Zivil- und Aufsichtsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bank- und Kapitalmarktrecht 10

07.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRIOLG Hubert Fleindl

**Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht –
Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2021**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 34

Mai 2022

03.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRIOLG Dietrich Weder

Baurecht spezial 2022

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bau- und Architektenrecht 13

04.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dieter Schüll, Bürovorsteher/Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

**Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familien-
und erbrechtlichen Interessen**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Familienrecht oder FA Erbrecht 19

10.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

(Berufrechtliche Fortbildung in 2 Teilen - Teil 1 siehe 08.03.2022)

Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn

Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f BRAO
Bescheinigung nach § 43 f BRAO (je 5 Stunden): 15

19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

**Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung
in der Insolvenz**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Insolvenzrecht oder Handels- u. Gesellschaftsrecht 28

24.05.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)

Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für
FA Gewerblicher Rechtsschutz 26

25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

**Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – Gestaltungs-
instrumente für Ehegatten und nichteheliche Partnerschaften**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht 20

31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

**Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 -
Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen
mit dem GWB Digitalisierungsgesetz**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Handels- u. GesellschaftsR o. FA Bank- u. KapitalmarktR 29

Juni 2022

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Beschäftigung oder Selbständigkeit? –

Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 8

Juli 2022

06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAin Nin Edith Kindermann

Schnittstellen zwischen Familien-, Sozial- und Steuerrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Familienrecht 23

07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 12

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

**Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenz-
recht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 30

21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer

Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für
FA Bau- und Architektenrecht 14

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Live-Online-Seminare

Wir verwenden die Webinar-Software edudip next, die technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit ist. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Hybrid-Seminare

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, bieten wir Ihnen unsere Seminare in Hybrid-Form an:

Eine live-online Teilnahme an diesen Seminaren mit edudip next ist auf jeden Fall möglich. Zusätzlich stellen wir eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Präsenz-Teilnahme zur Verfügung, die in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben werden.

Präsenz-Teilnehmende werden gebeten, beim Einlass einen Nachweis der dann geltenden G-Regel zum Infektionsschutz vorzuzeigen.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit

Wiederholung: 09.02.2022, 14:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Mit neuen technologischen Entwicklungen im IT- und Telekommunikationsbereich haben sich die Arbeitsstrukturen in der Arbeitswelt verändert. Flexible Arbeitsformen gewinnen zunehmend an Bedeutung und beeinflussen das Arbeitsleben. Auch im Verlauf der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer viele berufliche Tätigkeiten mit Hilfe von mobilen Endgeräten, zum Beispiel Laptops, Tablets oder Smartphones ortsunabhängig, etwa von zu Hause oder auch von einem anderen Ort aus, erbringen können. Allerdings werfen das „Ob“ und das „Wie“ der mobilen Arbeit nach wie vor schwierige arbeitsrechtliche Fragen auf. Die wichtigsten will das Online-Seminar mit den Teilnehmern diskutieren.

I. Begriffsklärung: Mobile Working – Homeoffice – Telearbeit

II. Das „Ob“ der mobilen Arbeit

1. Anspruch oder Anordnung?
2. Homeoffice in Pandemiezeiten und danach

3. Was wird aus dem Mobile-Arbeit-Gesetz?
4. Mitbestimmung nach § 99 BetrVG

III. Das „Wie“ der mobilen Arbeit

1. Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung
2. Arbeitsschutz und Unfallversicherung im Homeoffice
3. Datenschutz im Homeoffice
4. Zugang des Arbeitgebers zum Homeoffice
5. Ausstattung und Kosten des Homeoffice
6. Leistungsstörungen und Haftungsfragen
7. Desk-Sharing bei der Rückkehr in den Betrieb
8. Gewerkschaftswerbung bei mobiler Arbeit

IV. Mitbestimmung bei mobiler Arbeit

1. Katalog des § 87 BetrVG
2. Mobile Working als Betriebsänderung
3. Betriebsvereinbarungen zur mobilen Arbeit
4. Digitale Betriebsratsarbeit nach dem BetrVGModG

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Aktuelles aus Gesetzgebung – Verwaltung – Rechtsprechung

24.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

<p>I. IT-Fachkräfte und sonstiges Fremdpersonal zwischen Freelancer-Vertrag und Scheinselbständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Statusbeurteilung 2. Risiken Arbeits-, Sozial- und Strafrecht 3. Compliance-Maßnahmen <p>II. Update: Keine Angst vor der Abschlussprüfung Kurzarbeitergeld</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfungsschwerpunkte der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitszeitznachweise, gekündigte Arbeitnehmer, Vermeidung Kurzarbeit durch Urlaub usw.) 	<p>2. Präventive und repressive Handlungsempfehlungen</p> <p>III. Aktuelle Rechtsprechung des BSG zur Transfergesellschaft und der Rente für besonders langjährig Versicherte</p>	<p>Dr. Christian Zieglmeier</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Sozialgerichts Landshut – davor Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats – Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) – Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts – Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RAin Bettina Schmidt, Bonn

Beschäftigung oder Selbständigkeit? – Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Noch kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode erfolgte – versteckt im „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ ein grundlegendes Update des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Statusfeststellungsverfahren werden zum 01.04.2022 in Kraft treten.

Ausgehend von der Darstellung der bisherigen gesetzlichen Regelung werden die zum 01.04.2022 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen im Statusfeststellungsverfahren – wie etwa isolierte Feststellung des Erwerbsstatus und Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, „Turbo-Feststellung“, mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren, Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen, eigenes Antragsrecht des Dritten, Gruppenfeststellung – und ihre Auswirkungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis umfassend behandelt.

Ein Schwerpunkt des dreistündigen Seminars wird auch auf den sich aus anwaltlicher Sicht ergebenden Optionen für die praxisgerechte Beratung und Vertretung von Mandanten liegen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein.

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit zahlreichen Praxistipps und Beispielfällen zu den Beratungsoptionen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am OLG München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

03.02.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Februar 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgeschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgeschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgeschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2021, 211 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Ferdinand Unzicker, München

Vertrieb von Finanzinstrumenten – Aktuelle Rechtsfragen aus Zivil- und Aufsichtsrecht

05.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Das Seminar befasst sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Vertriebs von Finanzinstrumenten. Das Ziel des Seminars besteht darin, den Teilnehmern strukturierte, umfassende und praxisnahe Kenntnisse in dieser Thematik zu vermitteln. Es werden zivil- und aufsichtsrechtliche Aspekte gleichermaßen behandelt. Ebenso wird auf ausgewählte Haftungsfragen eingegangen. Schwerpunkte werden zu aktuellen Fragen aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der BaFin und dem Schrifttum gebildet. Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen werden besonders berücksichtigt, so etwa der Taxonomie-VO und der europäischen Schwarmfinanzierungs-VO.

Der Vortrag richtet sich an Rechtsanwälte sowie an Inhouse-Juristen, die mit einschlägigen kapitalmarktrechtlichen Fragen befasst sind.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

1. Finanzvertriebsverträge

- Darstellung und Abgrenzung verschiedener Typen von Finanzvertriebsverträgen
- Rechtsverhältnis zwischen Anbieter/Emittent und Vertriebsintermediär (einschließlich Vertriebsketten, Strukturvertriebe, Tippgeberverträge)
- Rechtsverhältnis zwischen Vertriebsintermediär und Anleger
- Zurechnung von Pflichtverletzungen und Aufklärungsmängeln
- Direktvertrieb zwischen Anbieter/Emittent und Anleger
- Besonderheiten beim Online-Vertrieb
- Gestaltungen im Bereich Schwarmfinanzierung/Crowdfunding

2. Erlaubnispflichten des Vertriebsintermediärs

- Erlaubnispflichten nach dem KWG, Abgrenzung innerhalb verschiedener Tatbestände

- Tätigkeiten im Anwendungsbereich von Bereichsausnahmen und der FinVermV (insb. Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f GewO)
- Vertrieb von Investmentanteilen
- Direktvertrieb durch den Anbieter/Emittenten
- Nationale und europäische Regelungen zur Schwarmfinanzierung (unter Berücksichtigung der EU (VO) 2020/1503, Schwarmfinanzierungs-VO)

3. Pflichten des Vertriebsintermediärs

- Gegenüberstellung von zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben
- Explorationspflichten
- Warnhinweise, Pflicht zur Nichtausführung von Geschäften
- Kosten/Provisionen
- Vertrieb von Investmentanteilen
- Vermögensverwaltung und vorgelagerte Vertriebstätigkeiten
- Besonderheiten im Anwendungsbereich der FinVermV
- Online-Vertrieb, Crowdfunding, Schwarmfinanzierung
- Werbemaßnahmen

4. Pflichten des Anbieters/Emittenten

- Prospektpflichten und Ausnahmetatbestände
- (Vorvertragliche) Aufklärungs- und Informationspflichten
- Besonderheiten beim Direktvertrieb
- Verbraucherinformationen
- Anforderungen der Taxonomie-VO
- Werbemaßnahmen vor Vertriebsstart

5. Produktintervention

- Produktregelungen
- Sanktionsbefugnisse der BaFin, einschließlich Vertriebsuntersagung
- Veröffentlichungen/Warmmeldungen durch die BaFin

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Seit 1999 als Rechtsanwalt tätig, seit 2001 ausschließlich im Bank- und Kapitalmarktrecht
- Bis 2018 Equity-Partner einer mittelständischen Kanzlei und Leiter der dortigen Praxisgruppe für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 2019 Gründung der Ammersbach Unzicker Rechtsanwälte PartG mbB
- Fachveröffentlichungen im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts
- Regelmäßige Referententätigkeit im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

1. Systematische Einführung in das Vertriebskartellrecht

2. Bedeutung der Vertikal-GVO und der Leitlinien der EU Kommission für die Beratungspraxis, Kontext und Ziele der Reform

3. Neuerungen durch die ab 01.06.2022 geltende neue Vertikal-GVO

- a) Online-Vermittlungsdienste gelten selbst als Anbieter von Waren/Dienstleistungen
- b) Freistellung von bestimmten Preisparitätsklauseln
- c) Keine Freistellung von Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben

- d) Neuregelungen zum dualen Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Vertriebshändler
- e) Eingeschränkte Zulässigkeit der Preisbindung der zweiten Hand (Mindestwerbepreise/Fulfilmentverträge)
- f) Neuregelungen zum Alleinvertrieb (geteilter Alleinvertrieb/Durchgereichte Vertriebsbindungen/Reservierung von Gebieten und Kunden/Abgrenzung von Aktiv- zu Passivverkäufen)
- g) Neuregelungen zum Selektiven Vertrieb (Kein Gleichwertigkeitserfordernis zwischen Online- und Offline Handel/ Kombination von Alleinvertrieb und Selektivem Vertrieb/Reservierung von Gebieten und Kunden)
- h) Neuregelungen zum Onlinevertrieb (Unzulässigkeit von Totalverboten/zulässige Qualitätsstandards/Preisvergleichsmaschinenverbote/ Drittplattformverbote/unterschiedliche Qualitätsanforderungen für Online- und Offlinevertrieb/zulässige Doppelpreissysteme)
- i) Laufzeit von Wettbewerbsverboten und stillschweigende Verlängerungen

4. Kritik an der Reform und Ausblick auf die Auswirkungen in der Beratungspraxis

5. Annex: Erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am OLG München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
24. Schadensersatzansprüche der Bank
25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2021, 2405 oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRIOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

Baurecht spezial 2022

03.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A.- Quasivertragliche Haftung des Planers?

Wo der Planer eine Vollarchitektur übernimmt, ist er bekanntlich Sachwalter des Auftraggebers, der ihm ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dieses Vertrauen scheinen Auftraggeber gelegentlich auch dann zu haben, wenn sie keine Vollarchitektur bestellt haben und es um eine Planung oder Beratung geht, die der Planer nicht geschuldet hatte – sei es, dass sie von seinem Vertrag nicht umfasst war, sei es, dass ein Planervertrag nicht existiert. Das Seminar will Konstellationen aus der realen Gerichtspraxis darstellen, einordnen und bewerten.

B.- „Wenn drei sich streiten“ – Neues von der Drittwiderklage

Bekanntlich ist im Bauprozess eine isolierte Drittwiderklage unzulässig. Was aber, wenn die Widerklage nur bedingt (als Eventual-Widerklage) erhoben wird, die Drittwiderklage dagegen unbedingt? Ist letztere dann „isoliert“, solange die Bedingung nicht eintritt? Und kommt es hierauf an, oder auf den Streitstoff von Wider- und Drittwiderklage?

C.- ZBR auf Freistellung – genial oder fatal?

Alltag im Vergütungsprozess: Der Auftraggeber macht ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Selten ist, dass dieses sich auf „Freistellung“ richtet. Das Seminar will untersuchen, ob (und ggf. wann) der behauptete Anspruch auf „Freistellung“ ein Zurückbehaltungsrecht trägt.

D.- Wann ist die VOB/B als ganze vereinbart?

Die VOB/B ist bekanntlich nichts anderes als eine Sammlung von allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die unterliegen grundsätzlich – jede für sich – einer Inhaltskontrolle. Anders aber § 310 Abs. 2 S.3 BGB: Der „privilegiert“ die VOB/B – vorausgesetzt, sie ist „ohne inhaltliche Abweichungen als ganze einbezogen“. In diesem Fall findet keine „Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen“ statt. Das kann die unbequeme Frage aufwerfen, ob die VOB/B im Einzelfall „als ganze vereinbart“ ist. Wo ist die Grenze? Das Seminar will Fallgruppen bilden und sortieren.

E.- Der Streit um den Nacherfüllungs-Standard

Kostenvorschuss oder (sonstiger) Schadensersatz kann geschuldet sein wegen Mängeln einer Bauleistung, auch wenn diese – unter Umständen seit vielen Jahren – nicht abgenommen ist. Auf welcher technischen Basis die Kosten zu berechnen sind, hängt von den erforderlichen Arbeiten ab. Hier kann sich die Frage stellen, welchen technischen Standard diese Arbeiten einhalten müssen: Den vertraglich vereinbarten und bei Bauausführung gültigen? Oder einen zwischenzeitlich anderen, der längst höher oder niedriger sein könnte? Ist bei höherem Standard „Vorteilsausgleichung“ geboten? Das Seminar will dieser Frage anhand von Beispielfällen nachgehen.

G.- „taktisches“ Bestreiten – gibt es das?

Der faszinierende Begriff des „taktischen“ Bestreitens begegnet uns gelegentlich bei der Frage, ob eine Mangelbeseitigungsaufforderung und/oder Fristsetzung entbehrlich war oder ist. Denn die kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn sich der An ernsthaft und endgültig weigert nachzubessern. Eine solche Weigerung erklärt der An im Prozess oft konkludent dadurch, dass er den ihm vorgeworfenen Mangel bestreitet oder/und seine Verantwortlichkeit dafür in Abrede stellt. Aber das soll wieder nicht gelten, wenn dies Bestreiten nur ein „taktisches“ ist. Das Seminar will die Ansichten hierzu sortieren und bewerten.

H.- Beweisverfahren: Wie kommt der Streithelfer „auf seine Kosten“?

Im Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO sind Streitverkündung und Streithilfe zulässig und häufig. Die Kosten des Beweisverfahrens sind solche der nachfolgenden Hauptsache. Wenn keine Hauptsache nachfolgt und kein Ausnahmefall einer „isolierten“ Kostenentscheidung greift, soll § 494a ZPO helfen. Aber: Hilft die Vorschrift auch dem Streithelfer? Das soll anhand markanter Beispielfälle untersucht werden.

VRIOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht

21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

1. Mangelbegriff

2. Abnahme

3. Geltendmachung von Mängelansprüchen im Bauvertrag/VOB/B-Vertrag einschließlich technischer Normen und Verjährungsfragen

4. Problemstellungen des selbständigen Beweisverfahrens

Jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung.

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/ Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 140,00** zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: **€ 175,00** zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Hybrid-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Moderation: Dr. Wieland Horn, RA Michael Dudek

Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f BRAO

08.03.2022 und 10.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 43 f BRAO

<p>Die aktuellen Änderungen des Berufsrechts wirken sich massiv auf den Berufsalltag aus. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen. Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft. Deshalb können die beiden Termine nur einheitlich gebucht werden. Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.</p> <p>I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unabhängigkeit 2. Verschwiegenheit und Zeugnisverweigerungsrechte sowie Beschlagnahmeverbote 3. Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und Parteiverrat 4. Sachlichkeitsgebot und Werbung 5. Sorgfaltspflichten bei der Behandlung anvertrauter Vermögenswerte, Pflicht zur Führung von Anderkonten und Umgang mit diesen, GWG 6. Umgehungsverbot 7. Fortbildungspflicht 8. Aufklärungs- und Informationspflichten, auch außerhalb des Berufsrechts 9. Zivilrechtliche Pflichten und Haftung / Überschneidung mit dem Berufsrecht <p>II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wesen des Berufsrechts der Anwaltschaft, Abgrenzungen (Legal Tech) 2. Organisation des Berufs und Bildung von Kammern, insbesondere Verbindung von hoheitlichen Aufgaben (wie Zulassung zum Beruf und Widerruf) und solchen der reinen Selbstverwaltung und der Interessenvertretung 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Berufsaufsicht und kammerinterne Sanktionen 4. Anwaltsgerichtsbarkeit in Disziplinar- wie in Verwaltungssachen <p>III. Berufsrecht rund um die Vergütung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufspflichten bei der Erhebung von Gebühren 2. Berufspflichten beim Abschluss von Honorarvereinbarungen 3. Straftatbestand der Gebührenüberhebung <p>IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kooperation, Bürogemeinschaft, Berufsausübungsgesellschaft (zulassungspflichtig und nicht zulassungspflichtig) 2. Besonderheiten der Haftung 3. Besonderheiten des Kanzleibetriebs 4. Beschäftigungsformen (Arbeitnehmer*innen, Arbeitnehmerähnliche, Freie Mitarbeiter*innen) <p>V. Internationales Berufsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistung im Ausland 2. Niederlassung im Ausland 3. Verbindung mit ausländischen Anwalt*innen 	<p>Moderation:</p> <p>RA Michael Dudek</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V. – Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes – Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern – engagiert in der Referendar-ausbildung – u.a. Mitglied im Netzwerk Jura München an der LMU <p>Dr. Wieland Horn</p> <ul style="list-style-type: none"> – ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts – Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V. – zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH) – davor langjähriger Hauptgeschäftsführer der RAK München
---	--	---

Teilnahmegebühr 2- teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 400,00 zzgl. MwSt (= € 476,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

Aktuelles im Grenzbereich von Familien- und Erbrecht – Auswirkungen der Reform des Vormundschafts- u. Betreuungsrechts, Vorsorgevollmacht und weitere aktuelle Fragen

08.02.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

1. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
2. Notvertretungsrecht für Ehegatten – eine trügerische Sicherheit
3. Änderungen im Bereich der Vorsorgevollmacht und der Kontrollbetreuung
4. Praxis- und Gestaltungsfragen zur Vorsorgevollmacht mit Textmuster
5. Patientenverfügung
6. Schenkungen durch den Vorsorgebevollmächtigten
7. Rechenschaftspflichten nach dem Erbfall
8. Postmortale Geltung von bei der Betreuungsstelle errichteten Vorsorgevollmachten
9. Änderungen im Erbrecht
10. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht
11. Erbeinsetzung des Betreuers
12. Ausschluss der elterlichen Nachlassverwaltung
13. Testamentswiderruf gegenüber einem geschäftsunfähigen Ehegatten
14. Selektive Erbschaftsausschlagung durch die Eltern

Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Neuere Entwicklungen beim Behindertentestament - ZEV 2020, 136
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Holger Krätzschel, München

Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsprozess: Aktuelle Probleme aus Prozessrecht, Zwangsvollstreckung und materiellem Recht

10.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

<p>Teil 1 – Verfahrensrecht –</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streitwert, Beschwerdewert und Kostenrisiken bei der Pflichtteilsstufenklage in 1. und 2. Instanz 2. Streitwert bei Klage und Widerklage im Pflichtteilsprozess 3. Streitverkündung beim Auskunftsanspruch gegen den Notar in 1. und 2. Instanz einschließlich mat.-rechtl. Aspekte im Verhältnis Erbe - Notar <p>Teil 2 – Zwangsvollstreckung –</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Notarielles Nachlassverzeichnis in der Zwangsvollstreckung 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Verhältnis zwangsvollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelfe bei der Pflichtteilsstufenklage 6. Streitwerte in der Zwangsvollstreckung <p>Teil 3 – Materielles Recht –</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Pflichtteilsrechtliche Anerkennung der Bewertung lebzeitiger Leistungen durch den Erblasser 8. § 2325 BGB und Anwachsungsklauseln in Personengesellschaften 9. Aktuelle Fragen zur Verjährung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen 10. Rechtswahl und ordre public 	<p>RiOLG Holger Krätzschel</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 2016 am FamFG- bzw. ZPO-Erbsenat des OLG München – Richter am bayerischen Anwaltsgerichtshof – war 10 lang hauptamtlicher Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften am OLG München – seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht – Autor u.a. des Firsching/Graf „Nachlassrecht“, der 2022 neu erscheint – kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchner Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage)
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2022 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

31.03.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister

4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister

5. Neues zur Güterstandschaukel

6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung

7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen

8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpfli. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familien- und erbrechtlichen Interessen

04.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Miteigentum an Immobilien wird in der Ehe und bei Vererbung als Ausdruck gleichberechtigter Teilhabe angesehen. Bei der Begründung wird meist als selbstverständlich davon ausgegangen, dass unter den Beteiligten dauerhaftes Einvernehmen bestehen bleibt.

Die seit Jahren stetig steigende Anzahl von Teilungsversteigerungsverfahren zeigt, dass diese Grundlage immer häufiger zerbricht.

Damit ist die Teilungsversteigerung ein zunehmend wichtiges Rechtsgebiet für die Praxis: das gerichtliche Versteigerungsverfahren als Kern und davon ausgehend für die vorbeugende Beratung.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Die anwaltliche Vertretung eines Beteiligten muss auf demselben Wissensstand sein wie die dort mitbietenden Versteigerungsprofis, die nicht selten die lachenden Dritten sind.

Wer den Ablauf des Verfahrens mit seinen Chancen und Risiken kennt, kann im Vorfeld der Mandantschaft klar machen, was geht und was nicht geht, um damit eine Versteigerung zu vermeiden oder sie interessenorientiert zu begleiten.

Auch in der frühen noch streitfreien familienrechtlichen und erbrechtlichen Beratung bei der Schaffung von Miteigentum ist die Kenntnis und Beachtung von später eventuell auftretenden Problemen bei der Auseinandersetzung von großer Bedeutung, weil durch Vereinbarungen und Regelungen manches Konfliktpotential im Vorfeld vermieden werden kann.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs mit manchmal auch unterschiedlichen Auffassungen vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig.

Sie berichten also aus der Praxis für die Praxis.

Dieter Schüll

– Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreuzer & Kreuzau in Düsseldorf

Dipl. Rpfli. Sandra Pesch

– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – Gestaltungsinstrumente für Ehegatten und nichteheliche Partnerschaften

25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. „Berliner Testament“ 2. Vor- und Nacherbfolge 3. Bindungswirkung 4. Pflichtteils klauseln 5. Wiederverheirungsklauseln 6. Nießbrauchsvermächtnis 7. Testamentsvollstreckung 8. „Patchworktestament“ 9. „Geschiedenentestament“ 10. internationale Sachverhalte 11. Auswirkungen der Reform zum 01.01.2023 	<p>Prof. Dr. Ludwig Kroiß</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Landgerichts Traunstein – Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages – Honorarprofessor an der Universität Passau – Herausgeber der Formularbibliotheken Zivilprozess und Vertragsgestaltung, Baden-Baden, 2022 – Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden, 8. Aufl. 2021 – Testamentsauslegung, München, 2. Aufl. 2020 – Autor diverser Aufsätze und Rezensionen – Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbrecht und Prozessrecht – Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb)
--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Ein weiteres Seminar zum Familienrecht finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 20 **Kroiß, Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – Gestaltungsinstrumente für Ehegatten u. nichteheliche Partnerschaften**
25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

Aktuelles im Grenzbereich von Familien- und Erbrecht – Auswirkungen der Reform des Vormundschafts- u. Betreuungsrechts, Vorsorgevollmacht und weitere aktuelle Fragen

08.02.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

1. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
2. Notvertretungsrecht für Ehegatten – eine trügerische Sicherheit
3. Änderungen im Bereich der Vorsorgevollmacht und der Kontrollbetreuung
4. Praxis- und Gestaltungsfragen zur Vorsorgevollmacht mit Textmuster
5. Patientenverfügung
6. Schenkungen durch den Vorsorgebevollmächtigten
7. Rechenschaftspflichten nach dem Erbfall
8. Postmortale Geltung von bei der Betreuungsstelle errichteten Vorsorgevollmachten
9. Änderungen im Erbrecht
10. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht
11. Erbeinsetzung des Betreuers
12. Ausschluss der elterlichen Nachlassverwaltung
13. Testamentwiderruf gegenüber einem geschäftsunfähigen Ehegatten
14. Selektive Erbschaftsausschlagung durch die Eltern

Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Neuere Entwicklungen beim Behindertentestament - ZEV 2020, 136
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familien- und erbrechtlichen Interessen

04.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Miteigentum an Immobilien wird in der Ehe und bei Vererbung als Ausdruck gleichberechtigter Teilhabe angesehen. Bei der Begründung wird meist als selbstverständlich davon ausgegangen, dass unter den Beteiligten dauerhaftes Einvernehmen bestehen bleibt.

Die seit Jahren stetig steigende Anzahl von Teilungsversteigerungsverfahren zeigt, dass diese Grundlage immer häufiger zerbricht.

Damit ist die Teilungsversteigerung ein zunehmend wichtiges Rechtsgebiet für die Praxis: das gerichtliche Versteigerungsverfahren als Kern und davon ausgehend für die vorbeugende Beratung.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Die anwaltliche Vertretung eines Beteiligten muss auf demselben Wissensstand sein wie die dort mitbietenden Versteigerungsprofis, die nicht selten die lachenden Dritten sind.

Wer den Ablauf des Verfahrens mit seinen Chancen und Risiken kennt, kann im Vorfeld der Mandantschaft klar machen, was geht und was nicht geht, um damit eine Versteigerung zu vermeiden oder sie interessenorientiert zu begleiten.

Auch in der frühen noch streitfreien familienrechtlichen und erbrechtlichen Beratung bei der Schaffung von Miteigentum ist die Kenntnis und Beachtung von später eventuell auftretenden Problemen bei der Auseinandersetzung von großer Bedeutung, weil durch Vereinbarungen und Regelungen manches Konfliktpotential im Vorfeld vermieden werden kann.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs mit manchmal auch unterschiedlichen Auffassungen vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig.

Sie berichten also aus der Praxis für die Praxis.

Dieter Schüll

– Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreuzer & Kreuzau in Düsseldorf

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Schnittstellen zwischen Familienrecht, Sozialrecht und Steuerrecht

06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Familienrecht hat zahlreiche Berührungen zu anderen Rechtsbereichen, in dem sich aus diesen entweder Rahmenbedingungen für familienrechtliche Ansprüche ergeben oder familienrechtliche Gestaltungen Auswirkungen in diesen Bereichen haben.

Im Seminar werden in der Praxis häufig vorkommende Schnittstellen näher dargestellt und zwar u.a.

aus der Schnittstelle zum Sozialrecht

- gesetzliche Krankenversicherung
- gesetzliche Rentenversicherung
- SGB II und SGB XII (insbesondere Anspruchsübergang)

aus der Schnittstelle zum Steuerrecht

- Wahl der Steuerklassen
- Wahl der Veranlagungsform (Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung; familienrechtliche Überlagerung steuerrechtlich zulässiger Gestaltungen)
- Aufteilung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen / Aufteilungsanträge
- Begrenztes Realsplitting
- Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich
- Steuerrechtliche Fragestellungen bei der Vertragsgestaltung (z.B. § 23 EStG)

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: **€ 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

25.01.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung
2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung)
4. Besonderheiten bei der Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs im Verfügungsverfahren

VRiOLG Lars Meinhardt

- Vors. Richter am OLG München, 6. Zivilsenat (zuständig u.a. für Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach Patent-, Kennzeichen-, Lauterkeits- und Urheberrecht zum Gegenstand haben)
- bis Ende 2021 Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Aktuelle Fragen und Highlights im Markenrecht

30.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

<p>Das 5-stündige Markenrechtsseminar umfasst aktuelle Fragen und Rechtsprechung zum Markenrecht, die für die Praxis besonders wichtig sind. Es wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen.</p> <p>Das nachfolgende Programm wird laufend erweitert und aktualisiert, u. a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfahrungsaustausch und Know-how zu umsatzsteuerpflichtigen Abmahnungen 2. Neue Grundsätze zur Feststellungslast für Verkehrsdurchsetzung (BGH NJW-Orange) 3. Praktisch bedeutsame Verwendungen als neuer Prüfungspunkt oder Ausnahmetatbestand (BPatG Mädelsabend)? 4. Neues zum markenmäßigen Gebrauch bei Automobilen und Bekleidung 5. Verwechslungsgefahr <ul style="list-style-type: none"> – Entscheidungen zu schwachen Marken nach „INJEKT/INJEX“: Much Ado About Nothing? – Selbstständig kennzeichnende Stellung (PEARL/PURE PEARL) – Begriffliche Verwechslungsgefahr bei Buchstabenmarken? 	<ol style="list-style-type: none"> 6. Umfassend zur Warenähnlichkeit (u. a. Automobile und Carsharing, LG Hamburg - BMW/Volvo Car Mobility) 7. Voraussetzungen der Benutzungsmarke (Goldhase III) 8. Neue Entscheidungen zum hinreichenden Inlandsbezug 9. Grundfragen der Verwirkung beim EuGH (BGH-Vorlage HEITEC II) 10. Umwälzungen beim Benutzungszwang <ul style="list-style-type: none"> – Nichtangriffsabrede und Popularklagebefugnis (BGH-Vorlage gegen EuG beim EuGH) – Achtung: Neue Grundsätze zu Wiederholungsanmeldungen (EuG Monopoly) – Keine erweiterte Minimallösung in Kollisionsverfahren: Folgen? 	<p>RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte – vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs – spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten – Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI – Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA – Mitautor des BeckOK UMW Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“ – Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht – erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht

24.05.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar zum Designrecht umfasst aktuelle Rechtsprechung und Fragen zum Designrecht, die für die Praxis besonders wichtig sind. Das Seminar wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Designrechts befassen.

Das nachfolgende Programm wird laufend aktualisiert:

1. **Anwendbares Recht auf nicht harmonisierte Folgeansprüche im Deliktgerichtsstand nach der lange erwarteten Entscheidung EuGH C-421/20 (BMW/Acacia)**
2. **EUIPO-Torpedos im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht: was tun?**
– Vergleich mit der Situation bei nationalem Design
3. **Highlight-Entscheidung des EuGH „Front Kit“ zum Teilschutz beim nicht eingetragenen GGM ohne separate Veröffentlichung**
– Zukünftig gestiegene Bedeutung des nicht eingetragenen GGM
– Abgrenzung zum selbstständigen Teilschutz beim eingetragenen GGM
4. **Weitere Entscheidungen zur ausschließlich technischen Bedingtheit nach BGH Papierspender**

5. Gesamteindruck

- Entgegenhaltungen und Schutzzumfang bei abstrahierenden Darstellungen (OLG Frankfurt LED-Spiegel)
- Eigenart und Merkmalsgewichtung
 - Einfluss der Oberflächenstruktur ([2020] EWHC 3391 (IPEC) – Rothy's Inc. v. Gieswein Walkwaren AG)
 - Merkmale an schlecht wahrnehmbaren Stellen (LED Spiegel)
- Perspektive und Offenbarungsgehalt
- Vermeidung rein gedanklicher Konstrukte
- Farbe und Eigenart (ungewöhnliche Farbschutzbegründend oder nur simple Auswahlentscheidung?)

6. Highlight Bauelemente komplexer Erzeugnisse und Sichtbarkeit (EuGH-Vorlage des BGH Sattelunterseite)

7. EUIPO Staubsaugerbeutel: Sind Verbrauchsmaterialien (zB Glühbirnen, Staubsaugerbeutel) Bauelemente komplexer Erzeugnisse?

8. Offenbarung im Internet, insbesondere zum nicht vorhandenen Beweiswert des Amazon-Erstveröffentlichungsdatum

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres Seminar zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 9 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
 03.02.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR oder FA Handels- und GesR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2022 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

31.03.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

- 1. **Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung**
- 2. **Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

- 3. **Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister**
- 4. **Erfahrungen mit dem Transparenzregister**
- 5. **Neues zur Güterstandschaukel**
- 6. **Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung**
- 7. **Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen**
- 8. **Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht**

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in der Insolvenz

19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsleiter oder Gesellschafter beraten. Im Mittelpunkt stehen Fragen um den neuen § 15b InsO, der den alten § 64 GmbHG abgelöst hat. Außerdem rücken wegen § 43 StaRUG Fragen um die Haftung des Geschäftsleiters während der Krise zunehmend in den Fokus („shift of duties“). Bei der Gesellschafterhaftung gilt es, aufgrund der zahlreichen BGH-Entscheidungen aus den letzten Jahren unbedingt auf dem Laufenden zu bleiben. In einem Exkurs werden zudem die teilweise schwierigen Fragen um den Umgang mit Fonds-KGs behandelt (Haftungsrealisierung, Sondermassenbildung, Anmeldung von Forderungen).

I. I. Geschäftsleiterhaftung in der Krise

- Auswirkungen des StaRUG

- „Shift of duties“ bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit?
- Aktueller Meinungsstand und praktische Relevanz

II. Der neue § 15b InsO – was bleibt vom § 64 S.1 GmbHG aF?

- Neues Haftungskonzept oder: Bleibt alles beim Alten
- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang
- Umfang der Haftung
- Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen

III. Gesellschafterhaftung

- update § 135 InsO
- Gläubigerbenachteiligung bei § 135 InsO
- Bargeschäfte bei § 135 InsO
- Exkurs: Fonds-KGs in der Insolvenz

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des neuen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

<p>Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.</p> <p>Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.</p> <p>Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Systematische Einführung in das Vertriebskartellrecht 2. Bedeutung der Vertikal-GVO und der Leitlinien der EU Kommission für die Beratungspraxis, Kontext und Ziele der Reform 3. Neuerungen durch die ab 01.06.2022 geltende neue Vertikal-GVO <ol style="list-style-type: none"> a) Online-Vermittlungsdienste gelten selbst als Anbieter von Waren/Dienstleistungen b) Freistellung von bestimmten Preisparitätsklauseln c) Keine Freistellung von Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben 	<ol style="list-style-type: none"> d) Neuregelungen zum dualen Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Vertriebshändler e) Eingeschränkte Zulässigkeit der Preisbindung der zweiten Hand (Mindestwerbepreise/Fulfilmentverträge) f) Neuregelungen zum Alleinvertrieb (geteilter Alleinvertrieb/Durchgereichte Vertriebsbindungen/Reservierung von Gebieten und Kunden/Abgrenzung von Aktiv- zu Passivverkäufen) g) Neuregelungen zum Selektiven Vertrieb (Kein Gleichwertigkeitserfordernis zwischen Online- und Offline Handel/ Kombination von Alleinvertrieb und Selektivem Vertrieb/Reservierung von Gebieten und Kunden) h) Neuregelungen zum Onlinevertrieb (Unzulässigkeit von Totalverboten/ zulässige Qualitätsstandards/Preisvergleichsmaschinenverbote/ Drittplattformverbote/unterschiedliche Qualitätsanforderungen für Online- und Offlinevertrieb/zulässige Doppelpreissysteme) i) Laufzeit von Wettbewerbsverboten und stillschweigende Verlängerungen <ol style="list-style-type: none"> 4. Kritik an der Reform und Ausblick auf die Auswirkungen in der Beratungspraxis 5. Annex: Erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz 	<p>RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei - Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht - LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics - Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „**Gesellschaftsinsolvenzrecht**“, das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

- 1. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO**
 - Voraussetzungen der Vorschrift
 - Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
 - Berücksichtigung von Gegenleistungen
 - Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
 - Haftung des Liquidators

- 2. Kapitalaufbringung**
 - Kaduzierung
 - Kapitalerhöhung
 - Sacheinlage
- 3. Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG**
- 4. Existenzvernichtungshaftung**
 - Firmenbestattung
 - Verschmelzung
- 5. Patronatserklärung**
- 6. Allgemeine Geschäftsführerhaftung**
 - Actio pro socio
 - Deliktische Ansprüche
 - Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
 - Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
 - Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben
- 7. Haftung in der Personengesellschaft**
 - Actio pro socio
 - Einlagenrückgewähr an Kommanditist
- 8. Fehlerhafte Gesellschaft**
 - Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
 - Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne

In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

- 1. Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
- 2. Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber**
- 3. Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)**
- 4. Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen**

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in der Insolvenz

19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsleiter oder Gesellschafter beraten. Im Mittelpunkt stehen Fragen um den neuen § 15b InsO, der den alten § 64 GmbHG abgelöst hat. Außerdem rücken wegen § 43 StaRUG Fragen um die Haftung des Geschäftsleiters während der Krise zunehmend in den Fokus („shift of duties“). Bei der Gesellschafterhaftung gilt es, aufgrund der zahlreichen BGH-Entscheidungen aus den letzten Jahren unbedingt auf dem Laufenden zu bleiben. In einem Exkurs werden zudem die teilweise schwierigen Fragen um den Umgang mit Fonds-KGs behandelt (Haftungsrealisierung, Sondermassenbildung, Anmeldung von Forderungen).

I. I. Geschäftsleiterhaftung in der Krise
– Auswirkungen des StaRUG

– „Shift of duties“ bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit?
– Aktueller Meinungsstand und praktische Relevanz

II. Der neue § 15b InsO – was bleibt vom § 64 S.1 GmbHG aF?

– Neues Haftungskonzept oder:
– Bleibt alles beim Alten
– Ordnungsgemäßer Geschäftsgang
– Umfang der Haftung
– Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen

III. Gesellschafterhaftung

– update § 135 InsO
– Gläubigerbenachteiligung bei § 135 InsO
– Bargeschäfte bei § 135 InsO
– Exkurs: Fonds-KGs in der Insolvenz

RiAG Dr. Andreas Schmidt

– seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
– Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des neuen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „**Gesellschaftsinsolvenzrecht**“, das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

- 1. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO**
 - Voraussetzungen der Vorschrift
 - Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
 - Berücksichtigung von Gegenleistungen
 - Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
 - Haftung des Liquidators

- 2. Kapitalaufbringung**
 - Kaduzierung
 - Kapitalerhöhung
 - Sacheinlage
- 3. Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG**
- 4. Existenzvernichtungshaftung**
 - Firmenbestattung
 - Verschmelzung
- 5. Patronatserklärung**
- 6. Allgemeine Geschäftsführerhaftung**
 - Actio pro socio
 - Deliktische Ansprüche
 - Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
 - Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
 - Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben
- 7. Haftung in der Personengesellschaft**
 - Actio pro socio
 - Einlagenrückgewähr an Kommanditist
- 8. Fehlerhafte Gesellschaft**
 - Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
 - Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne

In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

- 1. Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
- 2. Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber**
- 3. Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)**
- 4. Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen**

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleimanagement

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Geldwäschestrafbarkeit und Geldwäscheprävention in der Anwaltskanzlei

01.02.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr

„Meine Kanzlei ist nicht Geldwäschegefährdet...“, „Ich leite doch nur Mandantengelder weiter“..., „Geldwäsche könnte ich eh nicht erkennen“, „die Honorarannahme muss doch erlaubt sein“, „die Bürokratie richtet mein operatives Geschäft zugrunde“... usw.

Solche und viele andere Aussagen prägen den Alltag in vielen Anwaltskanzleien. Nach den ersten roadshows zum GWG vor einigen Jahren werden auf der einen Seite die Fragestellungen im Bereich der Geldwäsche immer kleinteiliger. Auf der anderen Seite steigt gerade in diesem Bereich das Risiko, durch fehlende Fortbildung seine berufliche Karriere aufs Spiel zu setzen.

Der Vortrag wird wichtige neue Entwicklungen, die jeder Anwalt kennen sollte (jedenfalls aus Sicht der Aufsichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft), praxisnah beleuchten. So lautet ein Zitat eines Oberstaatsanwalts: „Mir ist schleierhaft, warum die Anwälte und Steuerberater das ZAG und die darin verankerten Verbote nicht kennen.“

A. Einleitung

B. Zusammenspiel von § 261 StGB - GWG - ZAG

C. All Crimes Approach – Die neue Strafbarkeit der Geldwäsche gem. § 261 StGB seit 18.3.2021

- Neuerungen
- Tatbestandliche Voraussetzungen
- Schärfungen für alle Verpflichteten nach § 2 GWG
- Praktische Auswirkungen am Beispiel des Steuerstrafrechts
- Sonderfall: Geldwäsche durch Honorarannahme

D. Geldwäscheprävention und Compliance in der Anwaltskanzlei nach dem GWG

- Neuerungen
- Erkenntnisse aus der bisherigen Arbeit der FIU
- Beispielsfälle
- Compliance in der Anwaltskanzlei

E. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz („TraFinG“)

F. Die unerkannte Gefahr: Das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten - ZAG

- Risiken
- Strafbarkeiten von Geldüberweisungen durch Anwälte?

RA Dr. Jens Bosbach

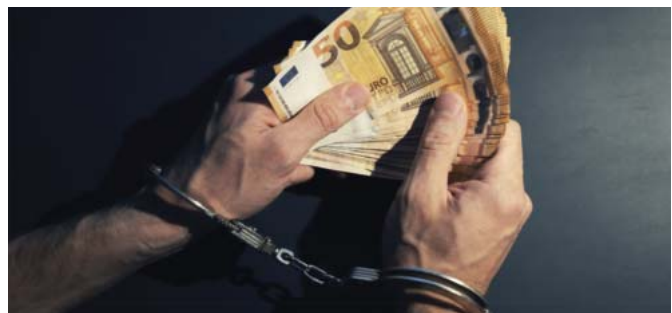
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2021

07.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert. Eingehen wird der Referent hierbei auch auf die höchstrichterlichen Entscheidungen zur sog. "Corona-Miete".

Darüber hinaus berichtet der Referent als langjähriger Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I über Entscheidungen der Münchener Gerichte zum Münchener Mietspiegel 2021 sowie zu aktuellen Entscheidungen zur Mietpreisbremse.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraum – und Gewerbemietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Entscheidungen zur Mietpreisbremse

3. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis

- a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
- b. Staffel- und Indexmiete
- c. Modernisierungsmieterhöhungen

4. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen

5. Verjährungsfragen

6. Beendigung des Mietverhältnisses

- a. Zahlungsverzug
- b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
- c. Eigenbedarf
- d. Verwertungskündigung
- e. Härtefall

7. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

8. Wichtige neue Entscheidungen zur sog. "Corona-Miete"

II. Mietspiegel für München 2021

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels – Wirkung der Fortschreibung
2. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB – insbesondere die wissenschaftliche Erstellung und Datenerhebung
3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
4. Zu- und Abschlagskriterien
5. Ökologischer Mietspiegel
6. Begründeter und freier Spannenanteil

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Langjähriger Vorsitzender Richter der Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB) und des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Aktuelles aus Gesetzgebung – Verwaltung – Rechtsprechung

24.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

<p>I. IT-Fachkräfte und sonstiges Fremdpersonal zwischen Freelancer-Vertrag und Scheinselbständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Statusbeurteilung 2. Risiken Arbeits-, Sozial- und Strafrecht 3. Compliance-Maßnahmen <p>II. Update: Keine Angst vor der Abschlussprüfung Kurzarbeitergeld</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfungsschwerpunkte der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitszeitnachweise, gekündigte Arbeitnehmer, Vermeidung Kurzarbeit durch Urlaub usw.) 	<p>2. Präventive und repressive Handlungsempfehlungen</p> <p>III. Aktuelle Rechtsprechung des BSG zur Transfergesellschaft und der Rente für besonders langjährig Versicherte</p>	<p>Dr. Christian Zieglmeier</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Sozialgerichts Landshut – davor Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats – Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) – Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts – Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Beschäftigung oder Selbständigkeit? – Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Noch kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode erfolgte – versteckt im „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ ein grundlegendes Update des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Statusfeststellungsverfahren werden zum 01.04.2022 in Kraft treten.

Ausgehend von der Darstellung der bisherigen gesetzlichen Regelung werden die zum 01.04.2022 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen im Statusfeststellungsverfahren – wie etwa isolierte Feststellung des Erwerbsstatus und Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, „Turbo-Feststellung“, mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren, Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen, eigenes Antragsrecht des Dritten, Gruppenfeststellung – und ihre Auswirkungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis umfassend behandelt.

Ein Schwerpunkt des dreistündigen Seminars wird auch auf den sich aus anwaltlicher Sicht ergebenden Optionen für die praxisgerechte Beratung und Vertretung von Mandanten liegen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein.

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit zahlreichen Praxistipps und Beispielfällen zu den Beratungsoptionen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2022 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

31.03.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister

4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister

5. Neues zur Güterstandschaukel

6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung

7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen

8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am OLG München

Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

17.03.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar**

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel

6. Beweiswürdigung
(Verhalten in der Schlusserörterung)

7. Beweiswürdigung im Urteil

8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
– Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Mitarbeiter*innenfortbildung

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung

18.02.2022: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Intensiv-Seminar** für Mitarbeiter*innen der Kanzlei

<ol style="list-style-type: none"> 1. Tipps und Tricks aus der Praxis zur effektiven Antragstellung (Pflichtformular) 2. Sachpfändung oder Vermögensauskunft oder doch lieber kombinierter Auftrag? 3. Auswertung, Nachbesserung oder wiederholte Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist 4. Verhaftungsauftrag oder besser Drittauskünfte einholen? 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Auswertung der Drittauskünfte und weitere Vollstreckungsmöglichkeiten 6. Vorpfändung vom Gerichtsvollzieher durchführen oder nur zustellen lassen? 7. Kostenfestsetzung gem. § 788 II ZPO 8. Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO 	<p>Petra Schmidtner</p> <ul style="list-style-type: none"> – geprüfte Rechtsfachwirtin – geprüfte Ausbilderin nach der AEVO – tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden – Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt – Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München

Ausgewählte Praxisthemen im Bereich der Forderungspfändung

22.03.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Mitarbeiter*innen der Kanzlei

<ol style="list-style-type: none"> 1. Vollstreckung wegen Ansprüchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung gem. § 850f ZPO 2. Insolvenztabellenauszug als Vollstreckungstitel – das sagt der BGH 3. bedingt pfändbare Ansprüche nach § 850b II ZPO – Taschengeldanspruch & Co. 4. Umgang mit Monierungen der Rechtspfleger/innen in Hinblick auf die Forderungsaufstellung 5. Festsetzung von Vollstreckungskosten, sinnvoll? 6. Kosten des Drittschuldnerprozesses gegen den Schuldner festsetzbar? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Zustellkosten an weitere Drittschuldner – wer hat diese zu bezahlen? 8. Bestimmtheit der zu pfändenden Ansprüche im Anspruch G des Formulars 9. Richtige Auswahl/Bezeichnung des Drittschuldners 10. Sinnvolle Ergänzungen im Formular (Anordnungen, Anspruchsergänzungen, etc.) 11. Insolvenzverwalter fordert zur Aufhebung der Kontenpfändung auf – was ist zu tun? 12. Hinweispflichten des Anwalts bei der Fremdgeldauskehr im Forderungsmandat aus Sicht der BGH 	<p>Harald Minisini</p> <ul style="list-style-type: none"> – geprüfter Rechtsfachwirt – freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Heinicke, Eggebrecht & Partner mbB in München – Geschäftsführer der Inkasso-Boutique MH Forderungsmanagement GmbH – Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München – Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte – betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software
--	--	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH), Fax 089 55134100 (Schweitzer Sortiment)

MAV Mitt HP/2022

Anmeldung

Bei mehreren Teilnehmern bitte getrennte Anmeldungen

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Form fields for registration: Beruf/Titel, Name/Vorname, Kanzlei/Firma, Straße, PLZ/Ort, Telefon, Fax, E-Mail, Ich bin Mitglied des DAV, Rechnung an...

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (-> Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Table with 7 columns: Registration type (P/O), Seminar title, Date, Time, and Price. Lists various seminars such as 'Maschmann, Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit' and 'Zieglmeier, Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht'.

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder), *Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) -> Seite 4
Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) Live-Online-Seminar, Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X
Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral · Schweitzer Sortiment oHG, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH), Fax 089 55134100 (Schweitzer Sortiment)

MAV Mitt HP/2022

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Hackbarth, Aktuelle Fragen und Highlights im Markenrecht	25	■	30.03.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Hackbarth, Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht	26	■	24.05.22	13:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge	27	■	31.03.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Update: Geschäftsleiter- u. Gesellschafterhaftung i.d. Insolvenz	28	■	19.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Steffens, Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der ...	29	■	31.05.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Höchststrichterl. Rechtsprechung z. Gesellschaftsinsolvenzrecht	30	■	12.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Update: Geschäftsleiter- u. Gesellschafterhaftung i.d. Insolvenz	31	■	19.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Höchststrichterl. Rechtsprechung z. Gesellschaftsinsolvenzrecht	32	■	12.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Geldwäschestrafbarekeit u. Geldwäscheprevention i. d. Kanzlei	33	■	01.02.22	13:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht –	34	■	07.04.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zieglmeier, Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Akt. aus Gesetzgebung ...	35	■	24.03.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Beschäftigung oder Selbständigkeit? - Das neue Status...	36	■	30.06.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge	37	■	31.03.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – ...	38	■	17.03.22	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidtnr, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks	39	■	18.02.22	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Minisini, Ausgewählte Praxisthemen im Bereich der Forderungspfändung	40	■	22.03.22	13:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral · Schweitzer Sortiment oHG, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973



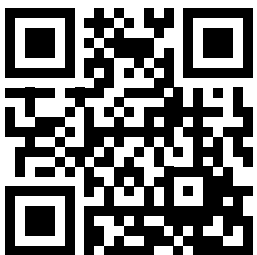
In jedem Fall das Richtige.

Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.

- Bücher, Zeitschriften, Fortsetzungen, Datenbanken, E-Books
- Juristische Datenbanken – Beratung, Verkauf und Schulung
- Juristischer Fachkatalog – Schweitzer Vademecum im Webshop
- Schweitzer Mediacenter – das innovative Wissenscockpit zur Nutzung aller Fachinformationen (Single-Sign-On)
- Schweitzer Connect – zur Verwaltung aller Fachinformationen
- Fachveranstaltungen und Webinare – (FAO)
- Print oder digital – wir optimieren Ihre Bezüge
- Der Online-Shop für Profis – www.schweitzer-online.de
- Schweitzer ZID – Zeitschrifteninhaltsdienst für Juristen.

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-150 und 160



muenchen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



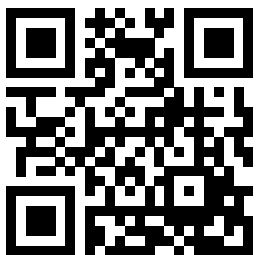
Wegweisend bei Wissen.

**Wenn es um professionelles Wissen geht,
ist Schweitzer Fachinformationen wegweisend.**

Kunden aus Recht und Beratung sowie Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Bibliotheken erhalten komplette Lösungen zum Beschaffen, Verwalten und Nutzen von digitalen und gedruckten Medien.

Die Schweitzer Informationswelt bietet mit Webshop, lokalen Standorten und Fachbuchhandlungen leichten Zugang zu Wissen in allen Medienformen. Die umfangreichen Services sind individuell kombinierbar – innovative Software-Lösungen machen Wissen überall nutzbar und komfortabel verwaltbar. Unternehmen profitieren von einem vollständig in die E-Procurement-Umgebung integrierten und optimierten Beschaffungsprozess. Exzellente Beratung und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen machen Schweitzer zum Treffpunkt für Wissen.

Die Unternehmen der Schweitzer Fachinformationen haben über 600 Beschäftigte.



muenchen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

BSG: Weg vom Bett ins Homeoffice ist gesetzlich unfallversichert

Ein Beschäftigter, der auf dem morgendlichen erstmaligen Weg vom Bett ins Homeoffice stürzt, ist durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts entschieden (Aktenzeichen B 2 U 4/21 R).



Der Kläger befand sich auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme von seinem Schlafzimmer in das eine Etage tiefer gelegene häusliche Büro. Üblicherweise beginnt er dort unmittelbar zu arbeiten, ohne vorher zu frühstücken. Beim Beschreiten der die Räume verbindenden Wendeltreppe rutschte er aus und brach sich einen Brustwirbel. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte Leistungen aus Anlass des Unfalls ab. Während das Sozialgericht den erstmaligen morgendlichen Weg vom Bett ins Homeoffice als versicherten Betriebsweg ansah, beurteilte das Landessozialgericht ihn als unversicherte Vorbereitungshandlung, die der eigentlichen Tätigkeit nur vorausgeht. Das Bundessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt.

Der Kläger hat einen Arbeitsunfall erlitten, als er auf dem morgendlichen Weg in sein häusliches Büro (Homeoffice) stürzte. Das Beschreiten der Treppe ins Homeoffice diente nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz allein der erstmaligen Arbeitsaufnahme und ist deshalb als Verrichtung im Interesse des Arbeitgebers als Betriebsweg versichert.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Siebtens Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -

§ 8 Arbeitsunfall (idF des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254)

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,

...

§ 8 Arbeitsunfall (idF des Gesetzes vom 14. Juni 2021, BGBl. I S. 1762)

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem

Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.

...

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

...

(4) Für Telearbeitsplätze gelten nur

1. § 3 bei der erstmaligen Beurteilung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes,

2. § 6 und der Anhang Nummer 6,

soweit der Arbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht. Die in Satz 1 genannten Vorschriften gelten, soweit Anforderungen unter Beachtung der Eigenart von Telearbeitsplätzen auf diese anwendbar sind.

...

§ 2 Begriffsbestimmungen

...

(7) Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat. Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben und die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist.

BSG, Urteil vom 08.12.2021, Az.: B 2 U 4/21 R

(Quelle: BSG, PM Nr. 37/21 vom 08.12.2021)

BVerwG: Erreichen des Regelrentenalters schließt Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten nicht aus

Ein schwerbehinderter Mensch kann im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamts für begleitende Hilfen im Arbeitsleben die Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenten auch nach Erreichen des Regelrentenalters beanspruchen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit gestrigem Urteil entschieden.

Der 1951 geborene Kläger ist blind und mit einem Grad der Behinderung von 100 als schwerbehindert anerkannt. Die Leistungen für eine Assistentenkraft in Höhe von monatlich 1.650,- Euro (22 Wochenstunden), die er für seine selbständige Tätigkeit als Lehrer, Berater und Gewerbetreibender erhielt, erbrachte der beklagte Landeswohlfahrtsverband nur bis zum 30. Juni 2016, weil der Kläger ab dem 1. Juli 2016 eine Altersrente beziehe. Den Antrag des weiterhin erwerbstätigen Klägers, die Kosten vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 weiter zu übernehmen, lehnte er ab. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an diesen zurückverwiesen.

Für den Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenten als begleitender Hilfe im Arbeitsleben (gemäß § 102

Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch - SGB IX - alter Fassung, dem § 185 Abs. 5 SGB IX neuer Fassung entspricht) ist eine Altersgrenze weder ausdrücklich im Gesetz geregelt noch lässt sie sich diesem - entgegen der Auffassung der Vorinstanzen - im Wege der Auslegung entnehmen. Der Anspruch setzt zum einen für eine Einordnung als Hilfe im Arbeitsleben nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Regelung nur voraus, dass der schwerbehinderte Mensch einer nachhaltig betriebenen Erwerbstätigkeit nachgeht, die geeignet ist, dem Aufbau bzw. der Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage zu dienen. Zum anderen ist erforderlich, dass tatsächlich Arbeitsassistenzeleistungen erbracht werden, die unter Berücksichtigung der konkreten Arbeitsumstände zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile notwendig sind. Da der Verwaltungsgerichtshof - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - zu diesen Voraussetzungen keine ausreichenden Tatsachenfeststellungen getroffen hat, konnte das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsgericht nicht selbst abschließend in der Sache entscheiden, sondern hatte diese an den Verwaltungsgerichtshof zurückzuverweisen.

BVerwG 5 C 6.20, Urteil vom 12. Januar 2022

Vorinstanzen:

VGH Kassel, VGH 10 A 1852/18, Urteil vom 27. Februar 2020

VG Frankfurt/Main, VG 11 K 4774/16.F, Urteil vom 13. Januar 2017

(Quelle: BVerwG, PM Nr. Nr. 2/2022 vom 13.01.2022)

20



EuGH: Inbox-Werbung mit Spam vergleichbar

Der EuGH hat am 25 November 2021 in der Rs. C 102/20 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=250043&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2155082>) entschieden, dass Werbeanzeigen im E-Mail-Posteingang nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Nutzers zulässig sind. Ohne diese Zustimmung falle die sog. Inbox-Werbung unter Verbot von elektronischer Direktwerbung der e-Privacy-Richtlinie 2002/58/EG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32002L0058&from=EN>), und sei somit mit Spam-Nachrichten vergleichbar. In der Sache hatte der Stromversorger Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz dem Konkurrenten eprimo vorgeworfen, mit Inbox-Werbung wettbewerbswidrig Nutzer unzumutbar zu belästigen. Der Streit hat den BGH letztinstanzlich dazu veranlasst, den EuGH zur Auslegung der Richtlinie zu befragen. In seinen Ausführungen folgte der EuGH dem Generalanwalt de la Tour gefolgt. Inbox-Werbung könne durch die Positionierung im Posteingang leicht mit anderen E-Mails verwechselt werden, wodurch individualisierte Erreichbarkeit wie bei anderer Direktwerbung gegeben sei. Damit erfordere sie eine vorherige Einwilligung, dass Werbenachrichten in der Liste der empfangenen privaten E-Mails angezeigt werden dürfen. Der EuGH hält damit an strengen Voraussetzungen für eine Einwilligung fest (vgl. EiÜ 38/20

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-%C3%BCberblick-38-2020;34/19> <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-34-19>.)

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 37/2021 v. 26.11.2021)

Interessantes

Max-Friedlaender-Preis 2020 für Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Angelika Nußberger

Mit einem Jahr Verspätung verlieh der Bayerische Anwaltverband e.V. am 19. November 2021 den Max-Friedlaender-Preis 2020 an Frau Professorin Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Angelika Nußberger für ihren herausragenden Einsatz für den Rechtsstaat, ihre Haltung, ihren Einsatz und ihre herausragende, vielfältige, gesellschaftlich wirksame Arbeit. „Wir haben das große Glück, in einem demokratischen Rechtsstaat zu leben.“ so Staatsminister der Justiz **Georg Eisenreich**. Hass und Hetze im Netz vergifteten das gesellschaftliche Klima, unterdrückten die



Meinungsfreiheit anderer und gefährdeten die Demokratie. Fake News beeinflussten und manipulieren die Meinungsbildung und immer wieder komme es in Deutschland zu Gewalttaten gegen Minderheiten, Andersdenkende und Andersgläubige. Corona habe dies noch verstärkt. Solche Straftaten seien nicht nur Angriffe auf einzelne Menschen, sondern zugleich auch ein Angriff auf freiheitliche Gesellschaftsordnung, Rechtsstaat und Demokratie. „Wir müssen dagegen mit allen Mitteln des Rechtsstaats und auch als Gesellschaft vorgehen“ so Eisenreich weiter. In seinem Grußwort hob er hervor, dass sich die Preisträgerin um Menschenrechte in ganz Europa besonders verdient gemacht habe und dankte ihr im Namen der Bayerischen Justiz und im Namen der Bayerischen Staatsregierung für ihren unermüdlichen Einsatz.

Auf dem Weg in den Max-Joseph-Saal mussten die wenigen persönlich geladenen Gäste eine lange Warteschlange an der Corona-Test-Station bei der Münchner Residenz passieren, um schließlich den Saal nach genauer Kontrolle von Einladung, Ausweis und 2G-Nachweis betreten zu können. Einzelne Gespräche mit Maske und Abstand konnten geführt werden, bevor man sich auf die mit großem Abstand vorgesehenen Sitzplätze begab. Auf der Bühne stand eine nackte Schaufensterpuppe – was soll das? werden sich auch die zahlreichen Teilnehmer der im Live-Video-Stream übertragenen Veranstaltung gefragt haben.

Die Begrüßungsrede von **Michael Dudek**, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. begann mit einer kurz gefassten Darbietung von Hans Christian Andersens Märchen von „Des Kaisers neuen Kleidern“ in dem Volk und sogar Kaiser um ihren Status, ihre Existenz



fürchten und gierige Betrüger dies ausnutzen. Eine nackte Schaufensterpuppe auf der Bühne symbolisierte das Absurde der Geschichte die ganze Veranstaltung über. Besonderes Augenmerk richtete Dudek zunächst auf Persönlichkeiten, die die Rolle des die Wahrheit aussprechenden Kindes im Märchen in unserer Gesellschaft übernommen hatten. Die Gesellschaft wolle deren Wahrheiten nicht hören und reagiere zumeist sehr repressiv. Das habe viele abgeschreckt und vom richtigen Weg abkommen lassen. So sei die Idee des rechten Maßes und damit der Notwendigkeit des Verzichts im letzten Wahlkampf unter die Räder gekommen. Dudeks Folgerung: Gier macht dumm. Und jeder, der den Finger in gesellschaftliche Wunden lege, laufe Gefahr, dafür einen Preis zahlen zu müssen. Das habe auch die Preisträgerin erfahren müssen. Motivation für den Bayerischen Anwaltverband, ihr für ihren unerschrockenen Einsatz für die Menschenrechte, für die Grundrechte und gesellschaftlichen Ausgleich den Max-Friedlaender-Preis zu verleihen.

Es genüge nicht, dass man sich – wie es bei der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschehen ist – auf bestimmte Rechte verständige, so **Peter Küspert**, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs a. D. in seiner Laudatio. Man brauche immer auch jemanden, der die Einhaltung dieser Rechte überwache und gegebenenfalls Verstöße feststellte. Nußberger habe in ihrer



Amtszeit als Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an vielen bedeutenden Entscheidungen mitgewirkt, zum Beispiel auch an der Entscheidung vom 1. Dezember 2011 über Vorfälle

anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm, nach der der Staat das Freiheits- und Versammlungsrecht der einzelnen Personen berücksichtigen muss und nur unter sehr strengen Voraussetzungen einschränken darf. Dabei habe die Geschichte gezeigt wie wichtig es ist, Proteste, Demonstrationen und auch lautstarken Unmut gegen den Staat zu ermöglichen. „Die Bundesrepublik und das Dritte Reich unterscheiden sich in Vielem“, so der Laudator weiter. „Insbesondere eben auch in der Möglichkeit, den Staat selbst zu kritisieren und diesen Protest deutlich kundzutun. Mit seiner Entscheidung von 2011 hat der EGMR das noch einmal deutlich gemacht.“

Das fachliche Wirken eines Richters oder einer Richterin, von dem Küspert in seiner Laudatio zahlreiche Beispiele darstellte, mache das Richterbild aber längst nicht komplett. Verfassungsrichter und Richter internationaler Gerichte seien in der nationalen Richterschaft nicht immer sehr beliebt. Dort sähe man es oft nicht gern, wenn Gerichtsentscheidungen, die im eigentlichen Instanzenzug standgehalten haben, plötzlich, sozusagen aus dem „Off“, von Verfassungs- oder europäischen Richtern aufgehoben würden. Es falle jedoch auf, dass Nußberger in Richterkreisen sowohl für ihre Kompetenz hochgeschätzt werde, als auch beliebt sei.

Es füge sich ausgezeichnet, dass die Preisträgerin in ihrer nunmehrigen Funktion als deutsches Mitglied der Venedig-Kommission zum Aufbau und zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit nahtlos an Ihre Erfahrungen als Richterin anknüpfen könne.



In ihrer Festrede mit dem Titel „Recht und Gerechtigkeit als Beruf und Berufung“ erzählte **Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Angelika Nußberger** anhand von vier Beispielen die Geschichten jener, die sich für den Rechtsstaat mit bestem Wissen und Gewissen eingesetzt haben und einsetzen. Max Friedländer sei dieses Wagnis eingegangen und habe den rechtsstaatlichen Kompass behalten, auch in einem Rechtssystem, das Willkür zum Gebot der Stunde erhob. Sean MacBride habe dazu aufgerufen einen neuen Menschenrechtsvertrag in die Realität umsetzen, Moni van Look spürte Ungerechtigkeiten in einer bürgerlich gefestigten Gesellschaft nach und Khalid Zakir oglu Bagirov kämpfte gegen die Übermacht eines autoritären, willkürlichen Systems an.

Vier Geschichten, vier Stimmen - daraus ließen sich drei Dinge für den Rechtsstaat ableiten, so die Preisträgerin weiter. **Erstens:** Der Rechtsstaat sei nie etwas Fertiges, etwas Vorfindbares, etwas Gegebenes. Es sei immer eine Aufgabe, eine Suche nach dem besten Weg, nach dem Ausgleich verschiedener Rechte in einem fairen Verfahren. **Zweitens:** „Profis des Rechts“, Rechtsanwältinnen, Richterinnen, Staatsanwältinnen, müssten eine besondere Sensibilität entwickeln, um innerhalb des vorgegebenen Rechts einen gerechten Ausgleich zu fin-

den. Sie müssen sich das bewahren, was Max Friedländer „innere Unabhängigkeit im Denken und Handeln“ genannt hat. **Drittens:** Nicht immer, aber manchmal bräuchte der Rechtsstaat Mut, die Stimme auch gegen den gesellschaftlichen Mainstream zu erheben. Nußberger begriff es als Chance neun Jahre lang am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mitentschieden zu haben und bekomme nun die Chance, in der Venedig-Kommission an der Ausarbeitung 11 europäischer Standards der Rechtsstaatlichkeit mitzuwirken. Mit dem Max-Friedlaender-Preis fühlte sie nicht nur sich geehrt, sondern vor allem auch diese europäischen Institutionen, die für ein „nie wieder!“ stehen mit Blick auf das, was Max Friedlaender ab 1933 widerfahren ist und bedankt sich von ganzem Herzen dafür.

Alle Reden des Abends können Sie auf <https://www.bayerischer-anwaltverband.de/der-verein/max-friedlaender-preis/> nachlesen.

Angela Baral, Geschäftsführerin MAV GmbH, München

Aus dem Ministerium der Justiz

Bayern übernimmt Vorsitz der Justizministerkonferenz

JuMiKo 2022: Neue rechtspolitische Akzente setzen, das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat weiter stärken



Bayern übernimmt Vorsitz von NRW

v.l.: Vorsitzender JuMiKo 2021 Peter Biesenbach, Justizminister NRW, Vorsitzender JuMiKo 2022 Georg Eisenreich, Justizminister Bayern

Zum Jahreswechsel hat Bayern von Nordrhein-Westfalen den Vorsitz der Konferenz der Justizministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren (JuMiKo) der Bundesländer übernommen. Minister Eisenreich: „Bayern übernimmt den Vorsitz in Zeiten großer Herausforderungen. Corona macht keine Ausnahmen und hat Deutschlands Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten vor neue Aufgaben gestellt. Der Rechtsstaat kann keine Pause machen. Er muss immer funktionieren, und er funktioniert auch unter Pandemiebedingungen. Mit der 93. Justizministerkonferenz wollen wir 2022 neue rechtspolitische Akzente setzen und vor allem das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat weiter stärken.“

Der Kampf gegen Antisemitismus, Hass und Hetze im Netz, Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sowie Cyberkriminalität werden auch 2022 wichtige rechtspolitische Themen sein. Ein Schwerpunkt ist weiterhin die fortschreitende Digitalisierung der Justiz. Minister Eisenreich: „Wir werden die Digitalisierung der Justiz weiter vorantreiben. Bis 2026 muss die elektronische Akte in allen deutschen

Gerichten eingeführt sein. Videokonferenzen gehören inzwischen zum Alltag bei Zivilprozessen. Notwendig ist daher auch die Modernisierung des Zivilprozesses. Die Justiz will die Chancen der Digitalisierung nutzen – ohne die Risiken aus dem Blick zu verlieren.“

Die Frühjahrskonferenz wird am 1. und 2. Juni 2022 in Hohen Schwangau stattfinden, die Herbstkonferenz am 10. November 2022 in Berlin. Zuletzt stand Bayern diesem Gremium zur Koordinierung der rechts- und justizpolitischen Interessen der Länder im Jahr 2006 vor. Eisenreich bei der Übernahme des Vorsizes: „Ich möchte meinem nordrhein-westfälischen Kollegen Peter Biesenbach und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich für die hervorragende Organisation der JuMiKo 2021 danken. Auch unter erschwerten Corona-Bedingungen konnte die Konferenz wieder Akzente setzen. Die neue Bundesregierung kann auch im Jahr 2022 auf innovative Vorschläge aus der rechtspolitischen Ideenschmiede der Länder zählen.“

(Quelle: StMJ Bayern, PM Nr. 3/22 vom 12. Januar 2022)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

3. IWR Camp 2022 online

„Akquise/Sales Skills für Anwälte“

18. Februar 2022 – 8:30 - 19 Februar 2022 – 13:00

Die Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im DAV veranstaltet zusammen mit dem Forum Junge Anwaltschaft und der RAK Frankfurt vom 18. - 19. Februar 2022 das 3. IWR-Camp.

Sie wollen erfolgreicher akquirieren können und den eigenen Umsatz ohne mehr Arbeitsstunden steigern?

Dann sind Sie auf dem 3. DAV IWR Camp zum Thema „Akquise/Sales Skills für Anwälte“ genau richtig.

Das Tagungsprogramm, Preise, weitere Informationen sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter <https://dav-iwr.de/event/3-iwr-camp-2022-muenchen/>.

Online und auf einen Blick: BRAO-Reform kompakt – Der Kurzkomentar des Anwaltsblatts

Eine aktuelle Fassung der BRAO mit allen Änderungen bis und ab 1. August 2022 sowie alle Gesetzesbegründungen zu den jeweiligen Normen bietet der DAV auf einer Seite im Netz. „BRAO-Reform kompakt“ ist der neue Kurzkomentar des Anwaltsblatts.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/brao-reform-kompakt-kurzkomentar>

BRAK: ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte aktualisiert

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat den Beitrag „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ ergänzt. Neu eingefügt wurden Beiträge unter D „Doppelte Haushaltsführung“ und H „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona“.

Im ABC werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz darge-

stellt und verlinkt. Der Text wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Den Beitrag „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK finden Sie hier: <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/abc-steuerfragen-fuer-rechtsanwaelte/>.

Zentrales Vorsorgeregister: Änderung der Gebühren zum 1.1.2022

Die Gebühren für Eintragungen im Zentralen Vorsorgeregister wurden zum 1.1.2022 angehoben. Dies teilte laut BRAK die Bundesnotarkammer mit. Die Anpassung der Gebührensatzung des von ihr geführten Registers sei nötig, um auch künftig dem Kostendeckungsgrundsatz zu entsprechen.

Im Einzelnen wurden geändert:

- Die Grundgebühr für private Antragstellerinnen und Antragsteller wird von 18,50 Euro auf 26,00 Euro (GebVerz. Nr. 10 VRegGebS) erhöht.
- Die Grundgebühr für notarielle und nicht-notarielle Vielmelderinnen und Vielmelder (institutionelle Nutzer) wird von 16,00 Euro auf 23,50 Euro (GebVerz. Nr. 20 VRegGebS) erhöht.
- Die Gebühren für die Tatbestände, die bei der Registrierung von mehr als einer Vertrauensperson greifen, werden von 3,00 Euro auf 4,00 Euro (GebVerz. Nr. 30 VRegGebS) bzw. von 2,50 Euro auf 3,50 Euro (GebVerz. Nr. 31 VRegGebS) erhöht.
- Der Gebührentatbestand für die Zurückweisung eines Antrags (GebVerz. Nr. 40 VReg-GebS) entfällt mangels praktischer Anwendungsfälle.

Die Grundgebühren bilden jeweils die Höchstwerte für einen Registrierungsvorgang. Sie fallen in dieser Höhe nur an, wenn für den Vorgang keine Ermäßigungstatbestände wie etwa eine elektronische Übermittlung des Antrags oder Zahlung per Lastschrift eingreifen. Neben den Gebührenanpassungen erfolgen einige redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen der Vorsorgeregister-Gebührensatzung wurden in der Dezember-Ausgabe der DNotZ (DNotZ 2021, 921) verkündet und traten am 1.1.2022 in Kraft.

Vorsorgeregister:

<https://www.vorsorgeregister.de/>

Gebührensatzung Vorsorgeregister:

https://www.vorsorgeregister.de/fileadmin/user_upload_zvr/Dokumente/VRegGebS_Vorsorgeregister-Gebuehrensatzung.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 24/2021, Zentrales Vorsorgeregister, <https://www.vorsorgeregister.de/> letzter Zugriff: 20.01.2022)

ZPO-Blog zieht zum Anwaltsblatt

Der ZPO-Blog, der aktuelle Blog rund um alle Fragen des Zivilprozesses, ist umgezogen: Seit dem 17. Januar 2022 wird er auf der Website des Anwaltsblatts gehostet. Alle Beiträge des ZPO-Blogs werden künftig unter [anwaltsblatt.de/zpoblog](https://www.anwaltsblatt.de/zpoblog) veröffentlicht. Ansonsten ändert sich nichts: Die alleinige Verantwortung für den ZPO-Blog liegt weiterhin bei Benedikt Windau und Peter Bert. Der DAV freut sich auf die Zusammenarbeit mit dem ZPO-Blog.



Mittagsrunden 2022

Online-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren

06.04.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Aktuelle Gerichtsentscheidungen im Datenschutzrecht
Dr. Matthias Lachenmann

11.05.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Restriktionen in der Insolvenzanfechtung
Dr. Andreas Schmidt

Teilnahme: je € 30,- (**für Mitglieder des MAV: kostenlos**)
Anmeldung: www.schweitzer-online.de
Weitere Veranstaltungen (ggf. vor Ort) sind in Planung.

Schweitzer Fachinformationen | München
Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160




Kennen Sie die Rubrik "Recht und Gesellschaft" auf der Homepage des BAV?

Dort verbergen sich auch die Archive der Max-Friedlaender-Preisträger Heinrich-Hannover, Prof. Dr. Dr. h.c. Siegfried Broß und Prof. Dr. Edda Müller.

So finden Sie z.B. auf Seite des neu veröffentlichten "Heinrich-Hannover-Archivs" eine Übersicht zu den Fundstellen seiner unterschiedlichsten Publikationen. Die Fundstellen des bekannten Strafverteidigers gehen zurück bis ins Jahr 1958.

Im "Broß-Archiv" und im "Edda-Müller-Archiv" sind viele der aufgeführten Publikationen zum Download hinterlegt. Leserinnen und Leser können beispielsweise Interessantes zu den Themen Energie- und Klimapolitik, Verfassungsrecht oder Demokratie bequem als PDF ausdrucken.

Viel Vergnügen beim Schmökern:

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/recht-und-gesellschaft/das-bross-archiv/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/recht-und-gesellschaft/das-edda-mueller-archiv/>

und neu:

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/recht-und-gesellschaft/das-heinrich-hannover-archiv/>

Verkehrsanwälte Info



10. DAV-VERKEHRSANWALTSTAG

Der 10. DAV-VerkehrsanwaltsTag wird am 29./30.4.2022 in hybrider Form angeboten werden. Sie können vor Ort im Hotel Atlantic in Hamburg an der Präsenzveranstaltung teilnehmen oder die Tagung live als Onlineveranstaltung verfolgen.

Das Tagungsprogramm und eine Anmeldemöglichkeit finden Sie in Kürze unter <https://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/>.

Kein Rechtsschutzbedürfnis für Zug-um-Zug-Verurteilung bei Abtretung

Das AG München hat durch Urteil vom 25.10.2021 – 341 C 8080/21 – für Recht erkannt, dass die Beklagte keinen Anspruch auf Zug-um-Zug-Verurteilung hat, wenn die Klägerseite bzgl. etwaiger Ansprüche gegen die Werkstatt bereits, u. a. im Rahmen der Klageschrift, die Abtretung erklärt hat. Es war an der Beklagtenseite, diese anzunehmen. Wenn dies nicht getan wird, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis zu einer Verurteilung Zug-um-Zug.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-341-C-8080-21-25-10-2021.pdf

Einstufung eines Pickups als LKW

Das Finanzgericht Münster hat durch Urteil vom 03.11.2021 – 10K 1218/19 Kfz – das Fahrzeug Marke GMC Truck/Coach (USA), Typ Chevrolet S10 Pickup als Lkw eingestuft.

Ausschlaggebend für die Einstufung war, dass die Ladefläche des Fahrzeuges größer ist als die zur Personenbeförderung dienende Fläche. Außerdem ist das Fahrzeug nur mit zwei Sitzplätzen ausgestattet. Die beiden Klappsitze hinter dem Fahrer- bzw. Beifahrersitz sind objektiv ungeeignet, Personen, auch über kurze Strecken, zu befördern. Denn die Sitze verfügen weder über Sicherheitsgurte noch über Kopfstützen. Die Notsitze sind so klein, dass von einer fehlenden verkehrsrechtlichen Eignung der Sitze zur Beförderung von Personen ausgegangen werden muss. Sie können auch nicht durch eigene Türen erreicht werden, da sie als Klappsitze in der Seitenwand des Fahrzeugs eingelassen sind. Die für die Einstufung als Pkw sprechenden Fahrzeugmerkmale, wie die verkehrsrechtlich zugelassene Zuladung und Höchstgeschwindigkeit, fielen bei der Einstufung nicht mehr ins Gewicht.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Finanzgericht-Muenster-10-K-1218-19-Kfz.pdf

Ersatz der Coronaschutzmaßnahmen: Schutz-/Abdekarbeiten Infrarottrockner, Fahrzeugreinigung nach Karosserieinstand und Fahrzeugverbringung Lackiererei

Das AG Siegburg hat durch Urteil vom 18.10.2021 – 125 C 56/21 – entschieden, dass die Klägerin die restlichen Beträge für die Rechnungspositionen Coronaschutzmaßnahmen, Schutz-/Abdekarbeiten Infrarottrockner, Fahrzeugreinigung nach Karosserieinstand und Fahrzeugverbringung Lackiererei ersetzt verlangen kann.

Aus Sicht der Klägerin handelte es sich um Schadenspositionen, die sie nicht beeinflussen konnte. Sie erteilte den Reparaturauftrag gemäß dem von ihr eingeholten Gutachten, das die Positionen ausdrücklich aufwies. Die Coronaschutzmaßnahmen sind Teil der infolge des Unfalls in Auftrag gegebenen Reparatur und damit im Rahmen der Schadensregulierung konkludent vereinbart worden. Sie können nicht den allgemeinen, nicht gesondert umlegbaren Betriebskosten zugeordnet werden.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG_Siegburg-125-C-56-21-18-10-2021.pdf

Auch weitere Gerichte haben den Ersatz der Coronaschutzmaßnahmen zugesprochen:

AG München hat mit Urteil (AZ: 345 C 14607/21) vom 05.11.2021 155,29 Euro für Coronaschutzmaßnahmen und die Probefahrt zugesprochen. https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-345-C-14607-21-05-11-2021.pdf

AG Münster hat durch Urteil (AZ: 5 C 1789/21) vom 09.11.2021 96,74 Euro für Coronaschutzmaßnahmen zugesprochen. https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenster-5-C-1789-21-09-11-2021.pdf

AG Hannover hat durch Urteil (AZ: 528 C 5148/21) vom 11.11.2021 39,87 Euro für Coronaschutzmaßnahmen samt Material zugesprochen. https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Hannover-528-C-5148-21-11-11-2021.pdf

AG Künzelsau hat mit Urteil (AZ: 1 C 192/21) vom 15.11.2021 42,84 Euro für Coronaschutzmaßnahmen zugesprochen. https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Kuenzelsau-1-C-192-21-15-11-2021.pdf

AG München hat mit Urteil (AZ: 322 C 13216/21) vom 16.11.2021 71,99 Euro für Coronaschutzmaßnahmen inklusive Material zugesprochen. https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-322-C-13216-21-16-11-2021.pdf

Neues vom DAV

„Miteinander für das Recht“: DAV lädt zum Deutschen Anwaltstag 2022 nach Hamburg

Der Deutsche Anwaltstag wird in diesem Jahr vom **22. bis 24. Juni 2022 in Hamburg** stattfinden – mit einem virtuellen Startschuss ab dem 20. Juni. Unter dem Motto „Miteinander für das Recht“ steht der Anwaltstag – auch mit Blick auf die große BRAO-Reform – ganz im

Zeichen der Zusammenarbeit. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) plant nach zwei rein virtuellen Anwaltstagen diesen Fachaustausch in Präsenz.

„Ich freue mich sehr, dass wir als DAV allen Mitgliedern unserer örtlichen Anwaltvereine sowie allen Interessierten aus Anwaltschaft, Justiz, Politik, Medien und Wissenschaft endlich auch wieder ein abwechslungsreiches Präsenz- und virtuelles Programm beim Deutschen Anwaltstag bieten können“, sagt DAV-Präsidentin Edith Kindermann. „Zwar waren auch unsere virtuellen Anwaltstage ein voller Erfolg, aber wir alle vermissen den persönlichen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen und den vielen Freunden der Rechtspflege.“ Daher kombiniere der DAV dieses Jahr das Beste aus beiden Welten.

Der Präsenzteil des diesjährigen Deutschen Anwaltstages findet vom 22. bis 24. Juni 2022 in Hamburg statt. Bereits ab dem 20. Juni werden diverse Fachveranstaltungen online zu besuchen sein. Damit verbindet der DAV in diesem Jahr die niedrigschwelligen Angebote der beiden virtuellen Anwaltstage mit dem direkten Austausch klassischer Fachkonferenzen. Das Fachprogramm und die Anmeldeöglichkeiten werden voraussichtlich im Laufe des Februars auf anwaltstag.de veröffentlicht.

„Miteinander für das Recht“

Mit Inkrafttreten der großen BRAO-Reform am 1. August 2022 wird das Recht der Berufsausübungsgesellschaften grundlegend reformiert und nicht nur die interprofessionelle Zusammenarbeit liberalisiert. Der diesjährige Anwaltstag wird deshalb unter dem Motto „Miteinander für das Recht“ im Zeichen anwaltlicher Zusammenarbeit stehen – ob miteinander oder mit Dritten. Gesellschaftsformen, Kanzleinetze, aber auch der Austausch in Arbeitsgemeinschaften, bei Fortbildungen und in Netzwerken werden Themen der vielseitigen Veranstaltungen sein.

Wiederaufnahme zulasten Freigesprochener – Reform der Reform?

Es war das wohl umstrittenste Gesetz der letzten Legislatur: die Wiederaufnahme zuungunsten Freigesprochener. Trotz beharrlichen Engagements des DAV wurde die Durchbrechung des „ne bis in idem“-Grundsatzes beschlossen und trat kurz vor Silvester in Kraft – wenn auch mit „Bauchschmerzen“ des Bundespräsidenten. Umso erfreulicher war die Absichtserklärung von Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann, das Gesetz noch mal prüfen zu wollen. Rechtsanwalt Stefan Conen betont in einem DAV-Statement: „Es ist besser, dass der Gesetz-

geber sich hier selbst korrigiert, als diese Verantwortung auf das Bundesverfassungsgericht abzuwälzen.“

(<https://anwaltverein.de/de/newsroom/wiederaufnahme-von-straftverfahren-reform-dringend-reformbedürftig>)

DAV-Stellungnahme Nr. 61/2021: Verfassungsbeschwerde der G. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Das Bundesverfassungsgericht hat den DAV um Stellungnahme gebeten, ob sich durch die große BRAO-Reform eine Verfassungsbeschwerde zur Zulässigkeit einer doppelstöckigen Anwalts-gesellschaft erledigt hat. Auslöser der Anfrage ist, dass sich nach der Gesetzesbegründung an einer Berufsausübungsgesellschaft eine Anwältin oder ein Anwalt als natürliche Person beteiligen muss. In dem konkreten Fall hält eine Partnerschaftsgesellschaft mbB die Anteile an einer Anwalts-GmbH.

Der DAV kommt zu dem Ergebnis, dass der Wortlaut des ab 1. August 2022 geltenden § 59i BRAO eindeutig ist. Eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft könne Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein. Die entgegenstehende Gesetzesbegründung habe keinen eindeutigen Niederschlag gefunden, so dass sich die Verfassungsbeschwerde erledigt habe. Sollte die Gesetzesbegründung für die Auslegung entscheidend sein, wäre die Verfassungsbeschwerde jedoch nach wie vor begründet.

Die Stellungnahme Nr. 61/2021 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-61-21-brao-reform-verfassungsbeschwerde-erledigt>) schreibt die Stellungnahme Nr. 12/2019 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-12-19-verbot-mehrstoekiger-anwalts-ges-verfassungswidrig>) fort, in der der DAV die Verfassungsbeschwerde auf der Basis des bisherigen Rechts für begründet gehalten hat.

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Aktuelle Stellungnahmen, die neuesten Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie auf der Seite des DAV unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. Rain Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

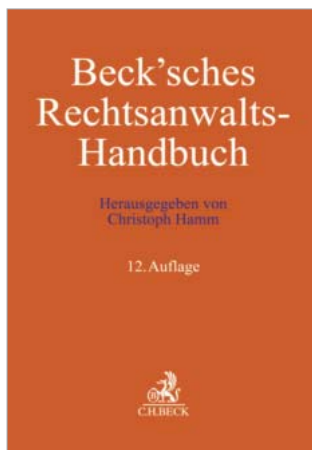


Münchener Anwaltverein e.V.

Buchbesprechungen

Rechtsanwaltshandbuch

Christoph Hamm (Hrsg.)
Beck'sches Rechtsanwaltshandbuch
12., völlig überarbeitete und erweiterte
Auflage, 2022, XXVII, 2097 S.
Buch. Hardcover (In Leinen),
Verlag C.H.Beck München, Euro 149,00
ISBN 978-3-406-758065



26

Das bewährte Rechtsanwaltshandbuch aus dem Verlag C.H.Beck liegt nunmehr in der 12. Auflage vor und ist nicht nur auf den neuesten Stand gebracht, sondern um die Bearbeitung einer Reihe aktueller und wichtiger Problemfelder bereichert wie das Datenschutzrecht im Unternehmen, das Sportrecht, Legal Tech und RDG sowie Geldwäsche.

Struktur und Inhalt des Handbuchs sind im Übrigen gleichgeblieben und geben gerade dem jungen Anwalt, der jungen Anwältin konzise Hilfestellung bei den wichtigsten Fragen der Praxis, jeweils in konzentriert bearbeiteten Einzelkapiteln; insgesamt sind es deren einundsiebzig.

An erster Stelle stehen zu Recht die Verfahrensfragen; denn Recht verwirklicht sich im Verfahren, und Fehler, die in diesem Bereich gemacht werden, sind nur schwer zu korrigieren. Hier ist auch den strafrechtlichen Verfahren ein eigenes Kapitel gewidmet (§ 11) bis hin zu den Rechtsmitteln sowie der Beteiligung des Verletzten am Verfahren.

Bei den Beratungsfeldern steht das Zivilrecht im Vordergrund mit insgesamt fünfzehn Teilgebieten (§ 16 bis § 45), die vor allem die gängigen Felder abdecken wie das Vertragsrecht mit seinen vielfältigen Varianten, das Deliktsrecht, das Familienrecht (einschließlich des Betreuungsrechts), das Erbrecht, aber auch den Anlegerschutz, das Urheberrecht, das Wettbewerbsrecht und das

Namens- und Kennzeichnungsrecht. Darüber hinaus werden weitere Bereiche behandelt wie das Insolvenz- und das Steuerrecht (§ 46 bis 51).

Auch wer schon im Beruf steht und mit einem Fall konfrontiert ist, der ihm noch nicht untergekommen ist, findet auf diese Weise den Einstieg und den richtigen Weg zur Lösung mit weiteren Nachweisen.

Überall, vor allem bei den Verfahrensfragen, sind Checklisten, Muster und Praxistipps eingebaut, die Sicherheit geben, so – als Beispiel – im Nachbarrecht mit einer detaillierten Liste an Einzelfällen (§ 21 Rdn. 163 ff.).

Um zu den Beratungsfeldern nur zwei Punkte aus den Tätigkeitsbereichen des Rezensenten anzusprechen:

Im Arzthaftungsrecht ist bereits die Entwicklung zur Verteilung der Beweislast bei Mängeln in der Hygiene dargestellt, insbesondere die zunehmende Bedeutung der sekundären Darlegungslast auf Seiten des betroffenen Arztes, der betroffenen Klinik (§ 28 Rdn. 117a/118a). Dies ist eingebettet in ein ebenso präzises wie informatives Kapitel zu den im Arzthaftungsprozess relevanten Fragen der Beweislast und der Beweiserleichterungen (§ 28 Rdn. 103 ff.), die gerade in der täglichen Praxis von enormer Bedeutung sind, hängt doch der Erfolg oder der Misserfolg eines Arzthaftungsprozesses vorrangig an den Beweisfragen.

Im Berufsrecht sind bereits die Änderungen eingearbeitet, die mit der großen BRAO-Reform (Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe; BGBl. 2021 Teil I, S. 2363 ff.) am 1. Aug. 2022 in Kraft treten. Die Aufteilung in einerseits das Berufsrecht, wie es in der BRAO niedergelegt ist, andererseits das Berufsordnungsrecht, das sich im Wesentlichen im Satzungsrecht der BORA findet, gibt einen prägnanten Überblick über die Materie, insbesondere die Fragen, die in der täglichen Praxis relevant sind und dem Anwalt, der Anwältin gelegentlich das Leben schwer machen.

Ein früherer Präsident des BGH, kraft Amtes Vorsitzender des Senats für Anwaltssachen (§ 106 Abs. 2 BRAO), hat einmal gesagt, ein Anwalt müsse dreierlei sein: Handwerker, Künstler und Unternehmer, letzteres, weil er, auch wenn er einen freien Beruf, kein Gewerbe ausübt und – idealerweise – nicht um des schnöden Mammons willen tätig

wird, die Kanzlei zu einem positiven Ertrag führen, seine Arbeit sich rentieren muss. Unternehmerisches Denken ist gerade für junge Anwälte oft Neuland. Hinzu kommt: In eine finanzielle Schieflage zu geraten, ist nicht nur persönlich misslich, sondern kreuzgefährlich, da ein Vermögensverfall zum Verlust der Zulassung führt und der Kammer hier gravierende Beweiserleichterungen zugutekommen (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO). So ist der Abschnitt am Ende des Buches zur Kanzleiorganisation mit Unterabschnitten zur Organisation des Anwaltsbüros, zu Steuern und Buchhaltung sowie zu Risikoversorge und Versicherungen geradezu elementar und sollte als erstes gelesen, vor allem verinnerlicht werden.

Zurecht ist hier der „Organisation von Fristen und Terminen“ ein eigenes Kapitel gewidmet (§ 66), sind Fehler in diesem Bereich angesichts der divergierenden Regelungen in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten zum Lauf von Fristen oder zu ihrer Verlängerbarkeit oder auch Nichtverlängerbarkeit geradezu vorprogrammiert und bilden das Gros der Haftungsfälle. Da kann man nur das Schweizer Recht loben, das im Zuge der Reform des Verfahrensrechts das Recht der Rechtsmittel vereinfacht und auf Bundesebene die Einheitsbeschwerde eingeführt hat.

Wer in der Fülle des Gebotenen den Überblick verliert oder nicht den Weg zu der Frage findet, die ihm auf den Nägeln brennt, wird mit Sicherheit in dem ungewöhnlich umfangreichen und tief gestaffelten Sachverzeichnis von über 150 Seiten fündig, eine echte Hilfe.

Das Rechtsanwaltshandbuch ist längst etabliert, das zeigt die hohe Auflagenzahl, und gehört wie der Palandt (nunmehr Grüneberg) zur Grundausstattung jeder Kanzlei.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München
 Centrum für Berufsrecht im Bayerischen
 Anwaltverband

Mietrecht

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse. §§ 535-556g (Mietrecht 1 - Allgemeine Vorschriften; Wohnraummiete) Neubearb. 2021, 1250 Seiten, Gebunden Otto Schmidt/De Gruyter, € 449,00 ISBN 978-3-8059-1320-1

§§ 557-580a; Anhang: AGG (Mietrecht 2 - Miethöhe und Beendigung des Mietverhältnisses), Neubearb. 2021, 1074 Seiten, Gebunden Otto Schmidt/De Gruyter, € 389,00 ISBN 978-3-8059-1321-8



Die Neubearbeitung des Mietrechts von Staudinger 2021 erschien im Verlag de Gruyter und Otto Schmidt. Sie liegt nach wie vor in der Verantwortung von Markus Artz, Jost Emmerich, Volker Emmerich und Christian Rolfs. Bei ihnen handelt es sich um Autoren, die durch zahlreiche Veröffentlichungen, aber auch Veranstaltungen ihren Ruf als anerkannte Mietrechtsspezialisten erwarben. Sie waren und sind als Professoren, Referenten und Richter tätig, wobei sich Jost Emmerich auch als Moderator des Münchener Mietgerichtstages profilierte.

Der technische Fortschritt und die Digitalisierung bringen es mit sich, dass immer mehr Informationen zur Verfügung stehen und – gefühlt – immer schneller Antworten erwartet werden. So berechtigt das Anliegen der Rechtssuchenden nach einer schnellen, mal kurzen Antwort auch sein mag, gibt es nach wie vor Fragen, die nicht im Vorübergehen beantwortet werden können, aber trotzdem einer fundierten Auskunft bedürfen. Die Informationsflut ermöglicht differenzierte Betrachtungsweisen, erfordert aber auch ein sicheres Bewerten der Information und ein gewisses

Zeitmanagement, um sich nicht auf der Suche zeitlich zu verlieren.

Glücklicherweise gibt es verlässliche Begleiter, die durch ihre Erfahrung und Spezialisierung wertvolle Lotsendienste leisten. Der Großkommentar Staudinger zählt zu diesen Leuchttürmen im Recht, die eine Übersicht aber auch eine fokussierte Betrachtungsweise ermöglichen. Sollten dann noch Fragen oder Details zur Klärung bleiben, können diese anhand der umfangreichen Fundstellen (einschließlich digitaler Medien wie der Beck'sche Onlinekommentar zum BGB) weiter vertieft werden.

Grundsätzliche Fragen erfordern das Wissen und das Verständnis um die Entwicklung des Rechts. Neue Herausforderungen und Entwicklungen brauchen Raum für Diskussion und die Darstellung der unterschiedlichen Aspekte und Standpunkte aller an diesen Prozessen Beteiligten. Diesen breiten „Werkzeugkasten“ stellt der Staudinger als Großkommentar und speziell die Neubearbeitung des Mietrechts zur Verfügung. Dort werden z.B. die verschiedenen rechtlichen Einschätzungen im Zusammenhang mit dem Mietendeckel ebenso berücksichtigt, wie neue Aspekte beispielsweise bei der Anrechnung von noch nicht fälligen, aber künftig fällig werdenden Erhaltungsmaßnahmen bei Modernisierungen. Nach wie vor aktuelle Fragen wie z.B. die Rolle der Wohnfläche bei Mieterhöhungen und Betriebskostenabrechnungen einerseits und Mietmängeln andererseits, aber auch die formalen und inhaltlichen Anforderungen an Kündigungen, Betriebskostenabrechnungen oder Mieterhöhungen werden in gewohnter Weise fundiert beantwortet. Den Staudinger zeichnet dabei aus, dass dazu umfangreiche Rechtsprechung und zahlreiche Veröffentlichungen zitiert werden, die man in dieser Breite und Fülle selten findet.

Dieser Kommentar bewährt sich seit über hundert Jahren durch seine Sorgfalt und Vielfalt, ohne aktuelle Tendenzen zu vernachlässigen.

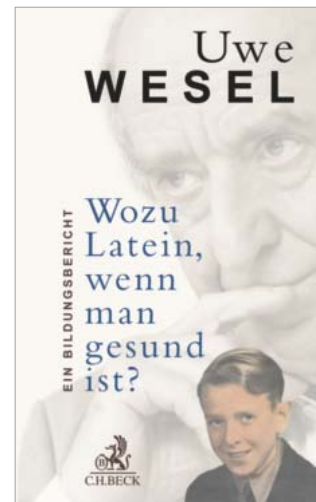
Wer dicke Bretter bohren will, braucht solides Handwerkszeug.

Diesem Anspruch wird die Neubearbeitung des Mietrechts gerecht.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Autobiographie

Uwe Wesel, Wozu Latein, wenn man gesund ist? Ein Bildungsbericht Einzeldarstellung, Buch, Hardcover (In Leinen) 2022, 149 S. mit Abbildungen. Verlag C.H.BECK, Euro 24,95 ISBN 978-3-406-78121-6



Verschieben Sie am nächsten Wochenende das, was sie am späten Nachmittag vorhaben, auf einen anderen Tag, stellen Sie neben Ihren Sessel ein paar Snacks und was zu trinken (denn zum Abendessen werden sie nicht mehr kommen), und fangen sie an zu lesen: **Uwe Wesel** (88) hat seine Memoiren geschrieben.

Meine erste Begegnung mit ihm in München werde ich nicht vergessen. 1967: Sechstes Semester, Seminar über Römisches Recht bei **Wolfgang Kunkel**: Der Meister in einem seiner berühmten Maßanzüge, die eine leichte Rückgratverkrümmung elegant verdeckten, gefolgt von seinem Assistenten – ebenfalls im Nadelstreifen mit Weste – der die Veranstaltung damals wie üblich am Fuß des Lehrers begleitete. Andachtsvolle Stille. Man musste gut Latein und Griechisch beherrschen, wenn man alle Anmerkungen verstehen wollte, die Kunkel beiläufig fallen ließ. Wesel dolmetschte gelegentlich.

Sein Weg in die Rechtswissenschaft war nicht gradlinig. Sein Studium hat er teilweise durch Arbeit im Hamburger Hafen finanziert, bis er dann ein Stipendium für Altertumswissenschaften erhielt, für einen mathematisch begabten Studenten eine auffällige Wahl. **Otto Schily**, dem er im Europa-Kolleg begegnete, hat ihn so beeindruckt, dass er das Fach wechselte und in München Jura studierte. Da

hat es ihm gefallen, auch in den Bergen. Sogar bayerisch hat er gelernt: »*I gangad gern auf Kampenwand, wann i mit meiner Wampen kannt*« (S. 74) – aber Übergewicht hatte er nie, das entwickelte er auf anderen Gebieten. Als Rechtshistoriker verdanken wir ihm zahllose Bücher (darunter einige Bestseller), die dieses Fach unendlich modernisiert und für viele Menschen verständlich gemacht haben¹. Mich hat vor allem sein rechtssoziologisches und rechtsethnologisches Werk² hingerissen, von denen es zuvor in Deutschland nur Ansätze gab (Wo gab es ein Matriarchat³? Hatten die Neandertaler schon Rechtssysteme? (S. 126)).

Auch als Rechtsanwalt war (und ist) er tätig, was ihn nicht hinderte, vor sich selbst und uns zu warnen (*Vorsicht Rechtsanwalt*, Blessing 2001) – das einzige seiner Bücher, das ich ärgerlich gefunden habe. Zwar vertrat er neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit als Strafverteidiger und bei Verfassungsbeschwerden einige – auch bedeutende – Sachen, aber in die Praxis hat er nur unwillig reingeschmeckt: Nach dem zweiten Examen arbeitete er einige Monate bei **Nörr** (*»Onkel Eduard rief an«* – S. 79), wollte da aber nicht bleiben, weil man um 9:00 Uhr früh im Büro sein musste. Lob der Faulheit! Angesichts von Wesels beeindruckenden Gesamtwerk auf vielen unterschiedlichen Gebieten will man daran nicht so recht glauben. Wäre er bei **Nörr** geblieben, wäre sein Urteil anders ausgefallen.

Und nicht zuletzt war er Justitiar des P.E.N.-Club und ist immer noch ein bekannter Journalist: Unzählige politische und kulturelle Beiträge aus seiner Feder finden sich in namhaften Zeitungen und Zeitschriften (u.a. über den Honecker Prozess⁴ (S. 134)). Über diese Spannweite hat er sich selbst lustig gemacht und *Immanuel Birnbaum* zitiert: »*Im Idealfall weiß der Professor alles über Nichts und der Journalist nichts über Alles*« (S. 69). Vor allem diese Art des Schreibens hat ihn befähigt, uns eine so unterhaltsame Autobiografie zu schreiben, die keinen Tabus aus dem Weg geht und auch den Autor selbst immer wieder in ironisches Licht setzt.

Eines Tages – so hat er mir beiläufig erzählt – kam Kunkel auf ihn zu und sagte: »*Herr Wesel, in Berlin wird in einem Jahr ein Lehrstuhl frei. Wenn Sie den haben wollen, müssen sie sich aber schnell habilitieren!*« – da funktionierte

die alte Ordinarien-Universität noch wie in alten Zeiten und genau so steht es im Buch (S. 78)). Das ist gut erzählt, aber ganz so kann es nicht stimmen: Niemand kann in einem halben Jahr eine Habilitationsschrift schreiben, die ihm sofort einen Lehrstuhl verschafft, auch wenn sie nur 128 Seiten lang ist. Mit Sicherheit hat er in dieser Zeit der Studie nur ihren letzten Schliff verpasst, denn er erwähnt, Kunkel habe seinen Assistenten für ihre eigenen Arbeiten immer viel Zeit und Raum gelassen hat – und er war zehn Jahre lang in München.

Berlin bot eine völlig andere Szene, über die er schon einmal berichtet hat⁵. Kaum war er dort angekommen, wurde er in die politischen Wirren hineingezogen, die sich seit drei Jahren an der Freien Universität entwickelt hatten und nun eskalierten: 1969 steht er – diesmal im Rollkragenpullover und mit längeren Haaren – als überraschend von den Linken gewählter Vizepräsident der Berliner Freien Universität im Zentrum der politischen Tumulte. Er kam aus der Arbeiterklasse, Sohn eines Maschinenschlossers, der ebenso wie dessen Bruder (*»der faschistische Onkel«*) in der NSDAP und der SA in Hamburg eine unscheinbare Karriere gemacht hat – damit wollte er nicht identifiziert werden. Wesel galt immer als links, aber Konflikte hat er nicht gescheut: Er schloss sich früh (1959) der SPD an, 1974 wurde er mit fadenscheinigen Vorwürfen (Zusammenarbeit mit Kommunisten) aus der Partei ausgeschlossen, 2008 wieder aufgenommen.

Er hat sich um das Amt des Vizepräsidenten nicht gerissen, im Gegenteil: Anders als seine Nachfolger hat er den Vorlesungsbetrieb daneben weitergeführt. Viele Jahre später sagte er mir einmal, es sei ihm völlig klar gewesen, dass er nach der Rückkehr auf den Lehrstuhl keinen Ruf mehr an eine andere Universität erhalten würde (S. 101). Das hat er aus politischer Solidarität in Kauf genommen.

Das Buch beschreibt seine Stellung vier Jahre lang mitten im Auge des Orkans der 68er, der das deutsche Universitätssystem völlig umgestaltete. Was in München RotzJur (Rote Zelle Jura) genannt wurde, hieß in Berlin SakJur (Sozialistisches Arbeitskollektiv Jura). Viele Anekdoten gibt es aus dieser Zeit, z.B. eine Erklärung dafür, warum **Götz Aly** nie einen Lehrstuhl bekommen hat (S. 108): Der hatte dazu aufgerufen, einen Professor aus dem

Fenster zu stürzen und sich am Ende damit zu entschuldigen versucht, der Hörsaal habe nur im Erdgeschoss gelegen.

Als Universitätsmanager hat er maßgeblich dazu beigetragen, die »tausend Jahre Muff unter den Talaren« von **Theodor Maunz**, **Karl Larenz** und vielen anderen wegzublases; hin und wieder erwähnt er aber auch, die »Einsamkeit und Freiheit« (**Schelsky**) der Forschung sei in der Ordinarienuniversität größer gewesen und gerne hätte ich in dem Buch etwas darüber nachgelesen, wie man es hätte besser machen können. Aber Wesel lässt sich nur selten – so, wenn er über sehr persönliches aus seiner Familie erzählt – hinter die ironisch inszenierten Karten sehen.

Uwe Wesel war sechzehn Jahre alt, als die Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde. Die Schatten der Vergangenheit haben sein ganzes Leben geprägt – aber nicht überschattet⁶. Auseinandersetzungen hat er nie gescheut, zuletzt in seiner Darstellung der Geschichte des C.H. Beck Verlages⁷ in der er es ablehnte, das Verhalten der Verlagsführung in den Jahren nach 1933 einseitig zu beurteilen und zeigte Verständnis nicht nur für **Heinrich Beck** sondern auch für **Carl Schmitt** (S. 140). Das wurde ihm als rechtslastig angekreidet, aber er hat sich nur um ein ausgewogenes Urteil bemüht.

Mit manchem seiner Ansichten werden Sie einverstanden sein, mit anderen nicht, aber die lebendige Schilderung seines Lebens wird jeden Leser mitreißen und seine Positionen verständlich machen. Ich habe ihm in meinen eigenen Erinnerungen ein kleines Denkmal gesetzt⁸. Es wäre größer ausgefallen, wenn er sein Buch schon damals geschrieben hätte.

Wenn Sie das Buch zuklappen, werden Sie bedauern, dass es nicht doppelt so lang ist – was hätte er uns noch alles aus der Welt der Journalisten, der Medien, der Politik zu berichten. Die kurzen Skizzen über Menschen, denen er begegnete und die er sogar in eigenen Zeichnungen festhielt, sind so treffend, dass man gern mehr davon gelesen hätte. So ist am Ende das Leben eines berühmten und vielfältig begabten Juristen an uns vorübergezogen, dessen kluger und oft ironischer Blick auf seine Zeit weit mehr ist als ein »Bildungsbericht.«

Prof. Dr. Benno Heussen, München

¹ Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zur Gegenwart, C.H. Beck, 5. Aufl. 2022. Fast Alles, was Recht ist: Jura für Nichtjuristen, C.H. Beck, 10. Aufl. 2021. Juristische Weltkunde: Eine Einführung in das Recht, Suhrkamp 1984.

² Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften, Suhrkamp 1985.

³ Der Mythos vom Matriarchat: Über Bachofens Mutterrecht und die Stellung von Frauen in frühen Gesellschaften vor der Entstehung staatlicher Herrschaft. Suhrkamp, 1980 (1999).

⁴ Ein Staat vor Gericht - Der Honecker-Prozess, Eichborn 1994.

⁵ Die verspielte Revolution: 1968 und die Folgen, Blessing 2002.

⁶ Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland von der Besatzungszeit bis zur Gegenwart, C.H. Beck, 2019; Recht, Unrecht, Gerechtigkeit – von der Weimarer Republik bis heute, C.H. Beck, 2003.

⁷ 250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag C.H. Beck, C.H. Beck 2013.

⁸ Benno Heussen: Interessante Zeiten, Boorberg 2013, S. 41, 42, 447.



MAV-Führung:

Jacob Vrel und die holländische Malerei

Alte Pinakothek

Dienstag, 22. Februar 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

JACOBUS VREL

Straßenszene mit Personen im Gespräch, nach 1633

Holz, 39 x 29,3 cm

Erworben mit Hilfe der Ernst von Siemens Kunststiftung

© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München

Foto: Nicole Wilhelms

Eine der rätselhaftesten Persönlichkeiten der holländischen Malerei, der oft mit Jan Vermeer van Delft verwechselt wird, bleibt trotz intensiver Spurensuche bis heute ein Unbekannter. Allein seine an die 35 Werke belegen seine Identität. Sie zeigen typische Straßen- oder Interieurszenen, die man auch von Pieter de Hooch oder Jan Steen kennt.

Die Alte Pinakothek präsentiert ihren Neukauf von Vrel und vergleicht diesen mit den bekannten holländischen Meistern des 17. Jahrhunderts.

Der Besuch der Museen der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen ist aktuell (Stand 18.01.2022) nur nach der 2G+-Regel (Geimpft oder Genesen und getestet) möglich. Bitte zeigen Sie am Eingang einen gültigen Nachweis vor und beachten Sie die allgemeinen Hygienebestimmungen (AHA). Während des Aufenthaltes in den Museen ist das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben.

Die jeweils gültigen Informationen zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/besuch/alte-pinakothek>

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

JACOB VREL und die holländische Malerei

mit Dr. Kvech-Hoppe, 22.02.2022, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



30

MAV-Führung:

Gruppendynamik – Kollektive der Moderne

**Städtische Galerie im Lenbachhaus
Donnerstag, 10. März 2022, um 18.15 Uhr**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher bitten wir um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige G-Regel.

Aktuelle Informationen des Museums finden Sie unter <https://www.lenbachhaus.de/besuchen/allgemeine-informationen>

Ausstellungsansichten /Gruppendynamik – Kollektive der Moderne, 2021
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München
Foto: Simone Gänzheimer

Die Ausstellung richtet den Blick exemplarisch auf Künstler*innengruppierungen an verschiedenen Orten der Welt. Sie widmet sich Künstlerinnen und Künstlern, Bewegungen und Diskursen, die innerhalb ihrer spezifischen kunsthistorischen Erzählungen längst etabliert, andernorts jedoch weitgehend unbekannt sind. Herausgearbeitet werden die jeweiligen Motivationen dieser Kollektive, ihre spezifischen Arbeits- und Ausdrucksformen, die historischen und politischen Kontexte, innerhalb derer sie sich formierten, sowie der Einfluss, den diese Bewegungen auf

die weitere Entwicklung der Kunst in ihrer Zeit und an ihrem jeweiligen Ort nahmen.

Die Auseinandersetzung mit gruppendynamischen Prozessen und kollektiven Arbeitsformen erlaubt auch eine kritische Auseinandersetzung mit herkömmlichen Kategorien wie Autorschaft, Autonomie und kanonischer Ästhetik.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Gruppendynamik – Kollektive der Moderne

mit Dr. Kvech-Hoppe, 10.03.2022, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen	31
Bürogemeinschaften	32
Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit	33
Vermietung	33
Kanzleiübergabe/Kanzleiverkauf	34
Termins-/Prozessvertretung	34
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen	34
Dienstleistungen	34
Übersetzungsbüros	35

Praktikumsstellen gesucht	35
Anzeigensinformationen	35

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen**März 2022: 14. Februar 2022****Stellenangebote an Kolleg*innen**

Als zivilrechtlich ausgerichteter Einzelanwalt **suche** ich zu meiner gelegentlichen Entlastung eine/n versierte(n) und für mich **freiberuflich** tätige(n) **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin** (m/w/d).

Kontaktaufnahme erbeten unter: info@szilit-kollegen.de

JusLegal Rechtsanwalts GmbH
München, Keplerstrasse 1 (Nähe Prinzregentenplatz)
Wir suchen zum nächsten möglichen Termin einen Rechtsanwalt/in
für den Bereich IP/IT/Commercial/Datenschutz (m/w/d).

In Festanstellung oder in freier Mitarbeit.

Ihre Aufgaben:

Gemeinsam im Team begleiten Sie Unternehmen im Technologiesektor sowie im digitalen Umfeld für nationale und internationale Mandaten und beraten diese auch zu operativen Themen. Dabei liegt Ihr Fokus auf den Bereichen IP/IT/Commercial/Datenschutz.

Ihre Qualifikationen:

Gesucht wird eine Person mit bis zu 5 Jahren Berufserfahrung sowie überdurchschnittlichen Examina. Auch Berufsanfänger sind willkommen und werden eingearbeitet. Wir ebnet Ihnen den Weg bis zu den Fachanwaltschaften. Englischkenntnisse sind von Vorteil.

Sie mögen die juristische Herausforderung und arbeiten sich gern in komplexe rechtliche Themen ein. Sie behalten die wirtschaftlichen Interessen der Mandanten im Blick und unterbreiten gern auch einmal kreative rechtskonforme Lösungsvorschläge. Es macht Ihnen Spaß, sowohl eigenständig als auch in Teams zu arbeiten, um den Mandanten umfassend optimal zu beraten. Sie interessieren sich für Computer & Technik und bringen Interesse für die Bereiche IP/IT- und Datenschutz mit oder haben Interesse, sich auf diesen Gebieten zu spezialisieren.

Wünschenswert ist in jedem Fall ein hohes Mass an Interesse für IP/IT-Beratung und moderne Technologien. Sie bringen Spaß an der Arbeit im Team, sowie Freude und Unternehmergeist mit.

Ihre Vorteile:

Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre mit flachen Hierarchien, eine leistungsgerechte Vergütung und realistische Wachstumsmöglichkeiten.

Bewerbungen bitte nur in elektronischer Form aber vollständig an:
office@juslegal.de

BRAUN &
KOLLEGEN

RECHTSANWALTSKANZLEI

UNS EILT ES SEHR!!!

Wir vergrößern uns und suchen zwei

Fachanwältinnen oder Fachanwälte (m/w/d) für **ERBRECHT**
in Teil- oder VOLLZEIT.

Wir sind eine überregional bekannte, seit über 25 Jahren bestehende Münchner Rechtsanwaltskanzlei und sind interdisziplinär in den großen Bereichen des gestaltenden Rechts der Vermögensnachfolge und des Wirtschaftsrechts zu Hause.

Wir arbeiten in unserer Kanzlei sehr kollegial zusammen, betreuen anspruchsvolle Mandate und Mandanten. Eigenverantwortliches Arbeiten und Fortbildungen sind daher selbstverständlich. Wir denken grundsätzlich langfristig.

Sollte das für Sie interessant klingen, würden wir uns über die Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins freuen (gerne auch ausschließlich per Mail).

Kanzlei BRAUN & KOLLEGEN, Pettenkoferstr. 35, 80336 München,
E-Mail: kanzlei@braun-kollegen.de
www.braun-kollegen.de

Für unsere familien- und erbrechtliche Fachanwaltskanzlei in Nymphenburg suchen wir ab Februar 2022 einen engagierten und qualifizierten

Rechtsanwalt (m/w)

in Vollzeit mit Berufserfahrung im Familien- und Erbrecht, gerne auch Wiedereinsteiger, zu unserer Unterstützung.

Wir bieten Ihnen eine vielfältige und interessante Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, sowohl in streitigen gerichtlichen Verfahren, als auch im Rahmen der außergerichtlichen Beratung und Vertretung unserer Mandanten. Sie werden umfassend und verantwortungsvoll in die Mandatsarbeit eingebunden. Wir wünschen uns eine langfristige Zusammenarbeit und bieten eine Perspektive auf eine Partnerschaft.

Wenn Sie Spaß an anspruchsvoller juristischer Arbeit haben und ein gutes Arbeitsklima schätzen, sind Sie bei uns richtig.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:
Rechtsanwältin Ulrike Buchner, E-Mail: buchner@kanzlei-hubertus4.de

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

im Gesellschaftsrecht oder mit Zusatzqualifikation Steuerberater/-in (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck Sigl & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
089 652001 • kunfnt@fasp.de • www.fasp.de

Bürogemeinschaften



Wegen Aufgabe meiner Berufstätigkeit spätestens im September 2022 **suche** ich **ab 01.04.2022** oder später für die bisher aus zwei Anwälten bestehende Bürogemeinschaft vorwiegend im Familienrecht tätig **eine/einen Nachfolger*/in** gerne auch aus einem anderen Fachgebiet. Angeboten werden zwei Räume ca. 23 m² und 10 m² neben der Mitbenutzung der Allgemeinflächen in der Nymphenburger Straße (Nähe U-Bahnstation Maillingerstraße) in München.

Nach Absprache kann neben einem Sekretariatsarbeitsplatz auch das bestehende Sekretariat mitbenutzt werden. Das Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker/Scanner, Unify Telefonanlage u.a..

Sollte ich Ihr Interesse geweckt haben, melden Sie sich bitte bei Rechtsanwältin Pöhlmann entweder telefonisch unter 089 / 13926612 oder per Email unter kontakt@recht-und-familie.de.

Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab 01.03.2022

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in schönem Jugendstil-Altbau (ca. 180 qm, bestes Schwabing, Bauerstraße, 3. OG), bietet einer/einem Anwaltskollegin/en mit eigenem Mandantenstamm zur Untermiete ein Anwaltszimmer (ca. 25 m²), Mitnutzung des Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen (18,70 €/m² netto kalt / 731,17 € netto kalt zzgl. NK/HK-VZ (89,80 €) und MwSt.). Hinzukommen übliche Verbrauchskosten (Strom etc.). Die Nutzung der Infrastruktur und Bürodienstleistungen sind nach Absprache möglich. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind drei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts, gewerblichen Rechtsschutzes, internationalen Rechts, Arbeitsrechts sowie Betreuungsrechts. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit/gemeinsamer Bearbeitung von Mandaten und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Anfragen bitte an Herrn Jürgen Watzlawik, Kanzlei Dr. Prugger, Bauerstraße 20, 80796 München, unter **089/461349-0 (Telefon)**, **089/461349-29 (Fax)** oder per E-Mail an sekretariat@prugger.de

Bürogemeinschaft

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Bürogemeinschaft -Sonnenstraße / Stachus- kurz- bis mittelfristig zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariatsbereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437
buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com

Bürogemeinschaft

Zum Sommer/Herbst 2022 werden in meiner Bürogemeinschaft in Neuhausen 2 sehr schöne Anwaltszimmer frei. Die Räume können auch einzeln gemietet werden.

Meine Kanzlei befindet sich in einem sehr schönen Altbau, verkehrsgünstig am Mittleren Ring gelegen, nicht weit vom Rotkreuzplatz mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung (U Bahn/Bus/Straßenbahn), Miete mit oder ohne Sekretariatsanteil, Mietberechnung wie Hauptmietvertrag anteilig nach Quadratmeter.

Rechtsanwalt Anton Pfeffer
Landshuter Allee 49, 80637 München
Tel.: 089 38380575
E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-pfeffer.de

Bürogemeinschaft gesucht

Fachanwältin für Familienrecht sucht Zimmer in Bürogemeinschaft gerne in Nymphenburg/Neuhausen, Maxvorstadt, Schwabing oder Innenstadt, aber auch andere Lage in München kommt in Frage.

Zuschriften bitte an: anwaltszimmer@gmail.com



Vermietung repräsentativer Büroräume in Bürogemeinschaft (München-Pasing)

Wir sind eine in München-Pasing langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen.

Ab 01.07.2022 bieten wir zur Untermiete an Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer (jeweils m/w/d) Räumlichkeiten von bis zu fünf Zimmern (ca. 21 m², ca. 16 m², ca. 13 m², 2 x ca. 14 m²) einschließlich der Nutzung eines repräsentativen Besprechungsraums, einer Teeküche, des Serverraums sowie eines Sekretariatsarbeitsplatzes an. Kellerräume und Tiefgaragenstellplätze können im Gebäude separat angemietet werden. Erste Eindrücke unter: www.rae-sperrer.de/kanzleibilder

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage in den Pasinger Hofgärten in unmittelbarer Nähe zum Pasinger Bahnhof. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Ansprechpartner: RA Marc Sperrer; LL.M.
Kafelerstraße 4, 81241 München
Tel: 089/530 733-0, sperrer@rae-sperrer.de

Zimmer in Bürogemeinschaft gesucht:

Rechtsanwalt sucht ein Zimmer in zentraler/verkehrsgünstiger Lage. Bereitschaft zur Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist selbstverständlich.

Um Kontaktaufnahme unter Tel 0160-7979461 oder unter anwaltverein.anzeige@gmail.com wird gebeten.

Kanzleisitz für Berufsein- oder -aussteiger für Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (m/w/d) im Zentrum von München

Als Einstieg in das anwaltliche Berufsleben oder für den allmählichen Ausklang bieten wir die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes und der Nutzung unseres Besprechungsraums in ansprechenden Räumlichkeiten und guter Lage nach Absprache ab 300 EUR/netto monatlich. Weitere Optionen wie z.B. die Nutzung unserer Kanzlei-Marke sind möglich.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 11 / Januar/Februar 2022 an den MAV.

Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit

Wir – tätig im zivilen Wirtschaftsrecht mit Fachanwaltstiteln im Arbeits- und Versicherungsrecht sowie überörtlicher Kooperation suchen Kolleg*innen die mit uns weiter wachsen wollen.

Wir bieten daher zunächst 2 Anwaltszimmer zu günstigen Konditionen nebst Nutzung der gesamten Kanzleinfrastruktur inkl. Sekretariat und Besprechungsraum in modernst gestalteten Kanzleiflächen in Schwabing-Freimann **ab sofort**.

Ein gemeinsamer Außenauftritt wird angestrebt. Ebenso bieten wir die Übernahme von Überhangmandaten. Ideal wären junge Kolleg*innen mit ersten eigenen Mandaten, aber auch Kolleg*innen die sich altersbedingt zurückziehen und überleiten wollen.

HHS Rechtsanwälte

RA Rolf Haarmann

Joseph-Dollinger-Bogen 12, 80807 München

Tel. 089 6202190, Fax: 089 620219299, haarmann@hhs-law.de

Vermietung**Kanzleisitz/Untervermietung**

Wir sind eine Anwaltskanzlei in Innenstadtlage und bieten einen repräsentativen Ort

- zur Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Schild, Postempfang, Nutzung des Besprechungszimmers etc., ab EUR 250,- netto monatlich
- zur Anmietung von Büroräumen in Untermiete. Es sind drei helle und freundliche Büroräume ab ca. 13 qm frei. Die Anmietung kann einzeln erfolgen. Die Mitnutzung des Konferenzraumes ist möglich. Preis auf Anfrage.

Wir legen Wert auf ein freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote unter Chiffre Nr. 15 / Januar/Februar 2022 an den MAV erbeten.

**Untervermietung – Moderne Büros
Nymphenburger Straße**

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwälts-Gesellschaft mbH,
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,
Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger
unter kerstin.muehlberger@kslex.com.
Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

**Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau**

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 10 / Januar/Februar 2022 an den MAV.

Untervermietung – Repräsentative Büros Bavariaring

Wir sind eine seit über 30 Jahren etablierte Münchener Steuerberatungsgesellschaft. Wir bieten bis zu vier helle und repräsentative Büroräume (21/32/20/17 qm) und ein Archivraum (6 qm) im 2. OG eines denkmalgeschützten Altbaus am Bavariaring 10 (U-Bahnstation Theresienwiese U4/U5). Die Etage ist durch zwei Türen erschlossen, so dass für die angebotenen Zimmer ein eigener heller Eingangsbereich (29 qm) sowie zwei Toiletten zur Verfügung stehen. Unser großer Konferenzraum inklusive moderner Technikausstattung kann mitgenutzt werden, ebenso Sekretariat und Kopierer/Scanner/Drucker (ist aber kein Muss). Die gesamte Etage ist frisch renoviert worden.

Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. D. Bruno, Steuerberater, 089/12144-262, daniel.bruno@gts-treuhand.de.

**München-Zentrum: Untervermietung von
eineinhalb (= 1,5) Büroräumen für RA/StB/WP/SV**

Wir sind eine überörtliche Patentanwaltskanzlei (mit derzeit einem in München ansässigen Patentanwalt) und bieten (in Bürogemeinschaft mit dem Patentanwalt sowie einem bereits ansässigen Rechtsanwalt) zur Untermiete (kalt 14,50 EUR pro qm, zzgl. MwSt) eineinhalb (= 1,5) helle renovierte Büroräume (auf Wunsch teilmöbliert), nämlich ein (zum Beispiel Anwalts-)Zimmer (= etwa 26 qm) sowie hälftig (= etwa 13 qm) ein (zum Beispiel Sekretariats-)Zimmer; hinzu kommt ein ebenfalls renovierter Flur-Anteil (= etwa 5 qm), so dass sich eine Kalt-Miete in Höhe von 638 EUR zzgl. MwSt ergibt. Bei Bedarf kann zusätzlich ein weiterer Büroraum (ebenfalls renoviert; etwa 15 qm) zur Verfügung gestellt werden.

Die Räumlichkeiten befinden sich in der dritten Etage eines repräsentativen Altbaus (mit Lift) in der Münchener Innenstadt (Sendlinger Str. 2, also unmittelbare Nähe zum Marienplatz). Ein Besprechungszimmer sowie die Teeküche können unentgeltlich mitgenutzt werden. Getrennte Telefon-/Fax-/Internet-Anbindung ist technisch vorbereitet. Eigene Außendarstellung (via Kanzleischild, Postadresse, Briefkasten) ist gewährleistet.

Kontakt und Ansprechpartner:
Patentanwalt Dr. Andreas Hofmann
Tel: +49 (0)179 1146321 (auch WhatsApp)
eMail: muc@rgth.de

Besprechungszimmer gesucht

Ich suche eine Kanzlei in München, in der ich zum gelegentlichen Empfang von Mandanten das Besprechungszimmer mitnutzen und ggf. auch einen Kanzleisitz anmelden kann. Eventuell kommt auch die Anmietung eines Arbeitszimmers in Frage.

Ich freue mich auf Zuschriften unter buerogemeinschaft2022@gmail.com

Nachmieter gesucht

Helle Kanzlei in verkehrsgünstiger Lage für Einzelanwalt-/anwältin nahe Münchner Freiheit ab **April 2022** ggf. früher an Mietnachfolger/in zu übergeben. Das im 1. OG (Aufzug) gelegene, abgeschlossene Büro besteht aus Anwaltszimmer, Sekretariat, Empfangszimmer, Küche, WC, insgesamt 45,05 qm, sowie einem TG-Stellplatz im Haus.

Details gerne nach Absprache.

Um Kontaktaufnahme unter Tel. 089 38899572 wird gebeten.

Kanzleiübergabe/Kanzleiverkauf

Alteingeführte Einzelkanzlei, hauptsächlich zivilrechtliche Mandate, westlich von München (AG FFB), aus Altersgründen **abzugeben**.

Einarbeitung in laufende Mandate ist möglich. Übernahme der Räume kann eventuell organisiert werden.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 16 /Januar/Februar 2022 an den

Gut eingeführte und seit 1989 bestehende Kanzlei in zentraler Lage in Murnau altersbedingt an jungen und engagierten Kollegen/ Kollegin (m/w/d) **zu übergeben**.

Die Themenschwerpunkte sind Miet- und WEG-Recht, Strafrecht, Erbrecht und Familiensachen. Aber auch andere Angelegenheiten wie Nachbarrecht oder Forderungseinziehungen fallen in der Kanzlei an.

Das Umfeld in Murnau ist mit Gewerbebetrieben aber auch sehr vielen gut zahlenden Mandanten gut aufgestellt.

Zuschriften unter Chiffre-Nr. 12 /Januar/Februar 2022 an den MAV erbeten.

**Kanzleiverkauf /Übernahme
Rosenheim - Toplage am Amtsgericht**

Alteingeführte Einzelkanzlei (Generalist mit Schwerpunkten Zivil-, Arbeits-, Vertrags-, Vereins-, Bau-, Familien-, Erbrecht), altersbedingt abzugeben. Ideal als Zweigstelle oder Bürogemeinschaft. Begleitende, auch stufenweise Übernahme möglich.

Repräsentative Kanzleiräume, ca. 157 m², 4 Büroräume (32, 18, 23, 36 m²), Wartezimmer, Flur, WC, Teeküche, teilbar in 2 Einheiten, teilmöbliert, 2 Balkone mit Berg-, Park- und Stadtblick, III. OG Lift.

Zuschriften bitte unter tabatanja@t-online.de oder an den MAV unter Chiffre Nr. 14 /Januar/Februar 2022



Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH
Recht / Technik
Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

**Fachübersetzungen
Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU**

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlamstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsoberschule
München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen / rechtlichen Bereich
- für das 2. Schulhalbjahr 2021/22 oder zum Schuljahresbeginn 2022/23 (Mitte September 2022)
- im Raum München



für unsere Fachoberschüler in den Ausbildungsrichtungen
Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.

Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je drei Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

März 2022: 14. Februar 2022

In wenigen Klicks viel
erreichen – mit dem
RA-MICRO E-Workflow
und der E-Akte.

Schon immer einen
Schritt voraus

Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 43598 801

RA-MICRO